

Gesetz

betreffend den

vaterländischen Hilfsdienst

Mit einem Anhang:
Ausführungsbestimmungen und
Rechtsbelehrungen



Berlin 1917
Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands
(C. Legien).

[Handwritten signature and blue ink scribble at the bottom left of the page.]



Gesetz

betreffend den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1.

Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

Das Gesetz erstreckt sich auf sämtliche im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellte, Techniker und kaufmännisches Personal; ausgenommen sind Personen über 60 Jahre und unter 17 Jahren sowie Arbeiterinnen und weibliche Angestellte.

§ 2.

Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

Unter „kriegswirtschaftliche Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für die Zwecke der Krieg-

führung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben," sind u. a. auch die Kriegsaussschüsse der Industrie, die Krankenkassen, die freien Hilfskassen, die Arbeitersekretariate, die Presse, die Banken, die Versicherungsanstalten, die Arbeiterversicherung und die Gewerkschaften zu verstehen. Allerdings wird dabei immer geprüft, ob die Zahl der Beschäftigten in den Bureaus erforderlich ist.

§ 3.

Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

Ueber die Ausführung des Gesetzes gab der Präsident des Kriegsamts, Generalleutnant Gröner, in der Sitzung des Reichstags vom 29. November 1916 folgende Erklärung ab:

„Ich möchte auf einige wenige allgemeine Gesichtspunkte eingehen, um Ihnen ein Bild zu geben, wie ich mir die Tätigkeit denke. Es ist so viel geschrieben worden von der Stilllegung von Betrieben. Die Leute fürchten nun, es würde der Befehl kommen: vom 1. Dezember ab machst du deine Bude zu und du deine Bude zu. Das sind alles Phantastereien, das ist vollkommen unmöglich. Ich denke mir dieses Herausziehen der Arbeitskräfte aus den Betrieben so, daß die Betriebe selbst zu uns kommen, sich uns auf Grund freiwilliger Vereinbarung und Verständigung anbieten und zweckmäßige Vorschläge machen. Diese Vorschläge wollen wir genau prüfen und dann die Entscheidung treffen. Auf Grund dieser Entscheidungen gehen die Richtlinien und Anhaltspunkte an unsere Organisationen draußen ins Land hinaus. Damit dort vernünftige Arbeit geleistet wird, müssen auch in diesen Kriegsamtstellen und in diesen Ausschüssen, die draußen zu errichten sind, Leute sitzen, die etwas von der Sache verstehen, die auch wissen, wie wir es meinen, nicht Leute, die sich nicht in unsere Gedanken hineinleben können. Selbstverständlich muß die einzelne Existenz, insbesondere bei dem Mittelstand und den kleinen Betrieben, geschont werden. Wir dürfen nicht mit rauher, unerbittlicher Hand dazwischen fahren, um Existenzen zu vernichten; das ist ja nicht der Zweck des Gesetzes. Auch das Verpflanzen der Arbeiter kann nicht so erfolgen, daß morgen ein Befehl hinausgeht: von Birnmasens gehen soundsoviel Schuster dahin und von Plauen soundsoviel Textilarbeiter dahin. Auch das Verpflanzen kann nur als ultima ratio in Betracht kommen. Wir werden in erster Linie bestrebt sein müssen, die Arbeit zu den Arbeitern hinzubringen. Das ist zu allermeist eine Maschinenfrage. Gelingt es, die nötigen Werkzeugmaschinen zu schaffen, so können wir das, gelingt das unserer Werkzeugmaschinenindustrie nicht, so müssen wir andere Maßregeln ergreifen, und dann kommt auch das Verpflanzen von Arbeitern in Frage. Dabei spielt die Wohnungsfrage eine besondere Rolle, die Fürsorge für Kinder und andere Wohlfahrts-einrichtungen. Das sind alles Aufgaben, die das Kriegsamt lösen muß in Verbindung mit der all-

gemeinen Aufgabe, die Industrie mit den nötigen Arbeitskräften zu versehen. Auch das Herausziehen der Hilfsdienstpflichtigen muß erfolgen auf Grund freiwilliger Meldungen, und wir denken wirklich nicht daran, nun einen Künstler aus einem Theater herauszuziehen und irgendwo in einen Betrieb hineinzusetzen, wo er höchstens zur Unterhaltung der Arbeiter dienen kann, wo er aber nicht in der Lage ist, eine Granate zu drehen, oder auch irgend ein gelehrtes Haus, das aber furchtbar unpraktisch ist, irgend wohin zu stecken, wo es mit seinen unpraktischen Händen nur Schaden kann."

§ 4.

Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

In nachfolgendem geben wir den Sitz der Generalkommandos und der Bezirkskommandos, die für die Einsetzung der Ausschüsse in Betracht kommen, bekannt:

Generalkommando des I. Armeekorps, Königsberg i. Pr.

Bezirkskommando: Königsberg, Rastenburg, Tilsit, Bartenstein, Goldap, Gumbinnen, Insterburg.

Generalkommando des II. Armeekorps, Stettin.

Bezirkskommando: Stargard i. P., Stettin, Stralsund, Swinemünde, Bromberg, Hohensalza, Belgard, Anklam, Naugard, Deutsch-Krone, Gnesen, Neustettin, Schneidemühl.

Generalkommando des III. Armeekorps, Berlin.

Bezirkskommando: Cüstrin, Frankfurt a. O., Cottbus, Crossen, Guben, Landsberg a. W., Jüterbog, Potsdam, Prenzlau, Ruppin, Brandenburg, Spandau, Perleberg, Berlin, Calau, Woldenberg.

Generalkommando des IV. Armeekorps, Magdeburg.

Bezirkskommando: Magdeburg, Aschersleben, Halberstadt, Bernburg, Dessau, Altenburg, Torgau, Bitterfeld, Burg, Gisleben, Halle a. S., Naumburg a. S., Neuhaldenleben, Sangerhausen, Stendal, Weißenfels.

Generalkommando des V. Armeekorps, Posen.

Bezirkskommando: Glogau, Görlitz, Lauban, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Muskau, Neusalz a. O., Sprottau, Posen, Rawitsch, Kosten, Neutomischel, Ostrowo, Samter, Schrimm, Schroda.

Generalkommando des VI. Armeekorps, Breslau.

Bezirkskommando: Glatz, Schweidnitz, Breslau, Brieg, Oppeln, Gleiwitz, Ratibor, Bautzen (O.-Schl.), Ratowitz, Delz, Striegau, Waldenburg, Reize, Wohlau, Cosel, Münsterberg, Rybnitz, Kreuzburg.

Generalkommando des VII. Armeekorps, Münster i. W.

Bezirkskommando: Detmold, Minden, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Paderborn, Soest, Barmen, Elberfeld, Crefeld, Düsseldorf, Hagen, Solingen, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Mülheim a. Ruhr, Necklinghausen, Coesfeld, Münster i. W., Gelbern, Wesel, Kempe.

Generalkommando des VIII. Armeekorps, Coblenz.

Bezirkskommando: Aachen, Bonn, Neuwied, Cöln, Neuz, Andernach, Coblenz, Trier, Montjoie, Deutz, Jülich, Rhehdt, Siegburg.

Generalkommando des IX. Armeekorps, Altona.

Bezirkskommando: Bremen, Bremerhaven, Rostock, Wismar, Lübeck, Schwerin, Waven, Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Stade, Hamburg, Altona, Kiel, Neumünster, Neustrelitz.

Generalkommando des X. Armeekorps, Hannover.

Bezirkskommando: Oldenburg, Lüneburg, Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Aurich, Celle, Hameln, Hannover, Nienburg a. d. Weser, Osnabrück, Vingen.

Generalkommando des XI. Armeekorps, Cassel.

Bezirkskommando: Cassel, Gotha, Gera, Eisenach, Erfurt, Hersfeld, Marburg, Meiningen, Mülhausen i. Th., Weimar, Arnolds, Sondershausen.

Generalkommando des XII. Armeekorps (1. Rgl. Sächs.), Dresden.

Bezirkskommando: Meissen, Dresden, Freiberg, Birna, Bautzen, Löbau, Pitzau, Großenhain, Flöha.

Generalkommando des XIII. Armeekorps (Rgl. Württ.), Stuttgart.

Bezirkskommando: Ehlingen, Hall, Heilbronn, Neutingen, Stuttgart, Vöhrach, Ulm, Calw, Horb, Leonberg, Ludwigs-

burg, Kottweil, Echingen, Gmünd, Ellwangen, Mergentheim, Ravensburg.

Generalkommando des XIV. Armeekorps, Karlsruhe.

Bezirkskommando: Mannheim, Raftatt, Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim, Mülhausen i. G., Offenburg, Bruchsal, Donaueschingen, Mosbach, Stodach.

Generalkommando des XV. Armeekorps, Straßburg.

Bezirkskommando: Colmar, Straßburg i. G., Molsheim, Schlettstadt.

Generalkommando des XVI. Armeekorps, Metz.

Bezirkskommando: Metz, Diederhofen, Saarlouis.

Generalkommando des XVII. Armeekorps, Danzig.

Bezirkskommando: Danzig, Graudenz, Neustadt, Pr.-Stargard, Thorn, Stolp, Ronik, Schlawe.

Generalkommando des XVIII. Armeekorps, Frankfurt a. M.

Bezirkskommando: Höchst, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Hanau, Limburg a. d. Lahn, Weßlar, Friedberg, Gießen, Mainz, Worms, Darmstadt, Oberlahnstein, Meschede, Siegen, Erbach.

Generalkommando des XIX. Armeekorps (2. Rgl. Sächs.), Leipzig.

Bezirkskommando: Döbeln, Wurzen, Leipzig, Glauchau, Rochlitz, Bwickau, Annaberg, Auerbach, Chemnitz, Plauen, Borna, Schneeberg.

Generalkommando des XX. Armeekorps, Allenstein.

Bezirkskommando: Marienburg, Osterode, Allenstein, Braunsberg, Deutsch-Ehlan, Löben.

Generalkommando des XXI. Armeekorps, Saarbrücken.

Bezirkskommando: Kreuznach, Saarbrücken, Saargemünd, Forbach, Hagenau, St.-Wendel.

Generalkommando des I. Rgl. Bahr. Armeekorps, München.

Bezirkskommando: Rosenheim, Passau, Landshut, München, Weilheim, Augsburg, Rempten, Wasserburg, Dillingen, Mindelheim.

Generalkommando des II. Rgl. Bahr. Armeekorps, Würzburg.

Bezirkskommando: Zweibrücken, Neustadt a. G., Kaiserslautern, Landau, Ludwigshafen, Nischaffenburg, Nibingen, Würzburg, Bamberg, Riffingen.

Generalkommando des III. Rgl. Bahr. Armeekorps, Nürnberg.

Bezirkskommando: Amberg, Bahreuth, Ansbach, Erlangen, Nürnberg, Weiden, Gunzenhausen, Ingolstadt, Regensburg, Deggendorf, Straubing, Hof.

§ 5.

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamente zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten der Bundesstaaten mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7.

Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegs-

amt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Heranziehung zur Dienstpflicht ist so gedacht, daß zunächst die Erlangung der Arbeitskräfte durch freiwillige Meldung erfolgen soll. Melben sich nicht genügend zur Beschäftigung, so erhält der einzelne eine Aufforderung, die ihm aber 14 Tage Zeit läßt, sich eine Beschäftigung im Hilfsdienst zu suchen. Erst nach dieser Frist und sofern der Betreffende keine Beschäftigung nachweist, tritt die zwangsweise Ueberweisung zu einem Betriebe ein.

Personen, die wegen Krankheit oder Invaldität zur Arbeit nicht fähig sind, werden dies sofort beim Empfang der Aufforderung dem Ausschuß mitteilen müssen.

Zum Hilfsdienst können, ausgenommen die weiblichen Personen, alle Personen im Alter von 17 bis 60 Jahren herangezogen werden, ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung. Nur bei der Auswahl der Beschäftigung ist die in § 8 gegebene Vorschrift zu beachten.

Die Beschwerde über die Entscheidung des Ausschusses der Ersatzkommissionen ist nach Absatz 4 an den Ausschuß bei dem Stellvertretenden Generalkommando zu richten (§ 4 Abs. 2). Die eingelegte Beschwerde berechtigt nicht zur Aufgabe der Arbeit; es muß erst die Entscheidung abgewartet werden. Gegen diese Entscheidung steht die weitere Beschwerde an die Zentralstelle des Kriegsamtes (§ 6) zu.

Soweit Invaliden noch arbeitsfähig sind, können sie sich zum Hilfsdienst melden oder herangezogen werden. Ueber ihren Rentenanspruch erklärte der Staatssekretär Dr. Helfferich im Reichstag am 30. November 1916 folgendes: „Es ist bei den Berufsgenossenschaften und den Invalidenversicherungsanstalten bereits dafür gesorgt worden, daß die von ihnen gewährten Renten nicht entzogen werden, wenn die Rentenberechtigten aus Anlaß des Krieges wieder eine Arbeit aufnehmen.“

§ 8.

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen dem reichenden Unterhalt ermöglicht.

Für diejenigen Arbeiter, die außerhalb ihres Wohnortes in Beschäftigung treten, so daß sie am Arbeitsort dauernden Aufenthalt nehmen müssen, wäre eine besondere Zuwendung für die Familie zu beanspruchen.

§ 9.

Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienste gelten.

Hilfsdienstpflichtig sind nicht weibliche Personen und männliche Personen im Alter unter 17 Jahren und über 60 Jahre. Diese bedürfen mithin keines Abkehrscheins.

Der Unternehmer, der einen Arbeiter ohne Abkehrschein in Beschäftigung nimmt, macht sich strafbar (§ 18).

Der Absatz 2 stellt es nicht in das Belieben des Unternehmers, ob er den Abkehrschein erteilen will; er muß ihn erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund wird in der Regel dann vorliegen, wenn die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Handelsgesetzbuches, des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden können, die eine sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses gestatten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kündigungsfristen oder Vereinbarungen darüber (Fabrikordnung) sind durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

Kündigt der Unternehmer dem Arbeiter oder Angestellten, so ist der Abkehrschein mit der Kündigung auszustellen. Ebenso wird man umgekehrt eine Erklärung des Unternehmers darüber verlangen müssen, ob er die Kündigung des Arbeiters annimmt; dem Arbeiter muß dann der Abkehrschein sofort erteilt werden. Bei der Weigerung ist sofort die Beschwerde beim Ausschuß einzureichen.

In Absatz 3 ist ein besonderer „wichtiger Grund“ angegeben. Es soll dem Arbeiter oder Angestellten gestattet werden, wenn er in einem anderen Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes, z. B. gegen höheren Lohn Beschäftigung erlangen kann, den Abkehrschein zu verlangen. Es steht dem Ausschuß dabei frei, zu prüfen, ob eine „angemessene Verbesserung“ vorliegt.

Eine eventuelle Bedrückung der vom Heeresdienst Reklamierten wird der nachstehende Erlaß des preußischen Kriegsministeriums hindern.

An

die Stellvertretenden Generalkommandos.

Der für die Kriegsindustrie Reklamierte wird grundsätzlich entlassen; damit scheidet er während seiner Zurückstellung aus dem Dienst in der bewaffneten Macht aus und unterliegt den Bestimmungen für den vaterländischen Hilfsdienst.

Es ist demnach nicht angängig, aus einem Arbeitswechsel seitens des Reklamierten oder aus einer anderen Streitigkeit über das Arbeitsverhältnis die Veranlassung zur Einziehung zum Waffendienst zu finden.

Solche Streitigkeiten müssen beim Reklamierten ebenso wie bei jedem anderen Arbeiter auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens beseitigt werden. Der Reklamierte erhält also seinen Ab-

kehrschein, sucht sich schleunigst neue Arbeit in seinem Fach oder wird durch den Schlichtungsausschuß einem Betriebe überwiesen.

Entzieht er sich nach dem Urteil dieses Ausschusses böswillig der Arbeit, für die er zurückgestellt ist, so entfällt selbstverständlich die Ursache für seine Reklamation; er wird wieder zum Dienst in der bewaffneten Macht eingezogen. — Der Arbeitgeber hat darauf keinerlei Einfluß.

Im übrigen darf selbstverständlich die Einziehung zum Waffendienst lediglich aus militärischen Gründen erfolgen.

Die militärische An- und Abmeldung des Reklamierten beim Arbeitswechsel ist den militärischen Bestimmungen entsprechend notwendig, damit die Kontrolle über den Aufenthalt der Wehrpflichtigen nicht verloren geht.

Natürlich wird durch vorstehende Bestimmungen das Recht der Militärverwaltung nicht berührt, in den Betrieben überflüssige und ersetzbare Wehrpflichtige einzuziehen.

§ 10.

Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

Es erfolgt keine Wahl der Vertreter zu den Ausschüssen, sondern die Ernennung durch das Kriegsamt. Für die Berufung der Arbeitervertreter sind Vorschläge von den Gewerkschaften einzufordern. Das gleiche gilt für die Unternehmer für ihre Organisationen.

In einigen Industrien ist durch Vereinbarung mit den Gewerkschaften bereits ein Schiedsgerichtsverfahren eingerichtet. Das Kriegsamt kann diesen Schiedsgerichten weiter die Entscheidung über Vorenthaltung des Abkehrscheins übertragen.

§ 11.

In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Verggesezen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

Der Titel VII der Gewerbeordnung schaltet die Staats- und Eisenbahnbetriebe und die Landwirtschaft aus. Für die Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung soll nach § 15 im Verordnungswege der Arbeiterausschuß die gleichen Befugnisse erhalten. Nach den Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Helfferich ist eine ähnliche Verordnung für den Eisenbahnbetrieb anzunehmen.

Die Wahlvorschriften, nach welchem System der Verhältniswahl der Ausschuß gewählt wird, werden erst vom Kriegsamt erlassen.

§ 12.

Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

In welcher Form die Beschwerden und Wünsche der Arbeiter durch den Arbeiterausschuß dem Unternehmer zur Kenntnis zu bringen sind, sagt das Gesetz nicht. Es kann geschehen durch Teilnahme des Unternehmers an den Verhandlungen oder durch Uebermittlung der vom Ausschusse festgestellten Beschwerden und Wünsche.

§ 13.

Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichts-gesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem SchiedsSpruche nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem SchiedsSpruche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem SchiedsSpruche nicht, so darf ihnen aus der dem SchiedsSpruche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

Die Anrufung des Gewerbegerichts, des Berggewerbegerichts, der Einigungsämter einer Innung oder eines Kaufmannsgerichts setzt voraus, daß der Arbeiterausschuß und der Arbeitgeber mit der Ueberweisung der Streitsache an eines dieser Gerichte einverstanden sind. Geschieht das nicht, dann kann der Arbeiterausschuß allein die in Absatz 1 genannte Schlichtungsstelle anrufen. Das gleiche gilt für den Unternehmer.

Die angezogenen Paragraphen des Gewerbegerichts lauten:

§ 66. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 63 oder § 64 angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Procuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 68. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Das Einigungsamt oder, im Falle des § 64, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 69. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnachst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 70. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 71. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedspruch die sämtlichen für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 72. Ist ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 73. Ist weder eine Vereinbarung (§ 70) noch ein Schiedspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekanntzumachen.

Der in Absatz 2 vorgesehene Fall wird in der Regel in allen Betrieben mit weniger als 50 Arbeitern oder Angestellten eintreten. Für landwirtschaftliche Arbeiter wird die Anrufung der Schlichtungsstelle vor allem in Frage kommen, wenn ungenügende Wohnräume, schlechte Kost, unwürdige Behandlung, lange Arbeitszeit und niedriger Lohn zu Differenzen führen.

Der Absatz 3 übt gegen den Unternehmer nur den Zwang aus, daß er bei Ablehnung des Schiedsspruchs seinen Arbeitern auf Verlangen den Abtrittschein geben muß. Es würde also das Recht des Ausstandes für die Arbeiter bestehen. Man wird wohl annehmen dürfen, daß in solchem Fall die Militärbehörde als Auftraggeber den nötigen Druck ausübt, um den Unternehmer zur Annahme der Schiedsgerichtsentscheidung zu zwingen. Die Ueberweisung anderer Arbeiter durch den Ausschuß (§ 7 Abs. 2) wäre nicht ausgeschlossen.

Die Weigerung der Arbeiter steht unter Strafe. (§ 18.)

§ 14.

Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

Diese Bestimmung findet nicht nur Anwendung auf die zum Hilfsdienst Verpflichteten, sondern auf alle im Hilfsdienst Beschäftigten, also auch auf die weiblichen Arbeitskräfte und Jugendlichen. Ausnahmen sind hier für keine Berufsgruppen oder Arten der Betriebe zugelassen.

§ 15.

Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

Durch diese Bestimmung wird in den Werkstätten der Heeres- oder Marineverwaltung der Arbeiterschutts mit den Befugnissen eingesetzt, die §§ 11 und 12 enthalten. Ferner wird die Schlichtung der Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen den in § 13 vorgesehenen Instanzen übertragen.

Ein im Reichstag gestellter Antrag, die Eisenbahnbetriebe in diesen Paragraphen mit einzubeziehen, wurde abgelehnt. Der Staatssekretär Dr. Helfferich gab hierzu folgende Erklärung ab:

„In den Betrieben der Staatsbahnen bestehen Arbeiterschutts für nahezu die Gesamtheit der dort vorhandenen Arbeiter. Nur auf entlegenen Nebenstrecken, wo technisch eine Bildung von Arbeiterschutts nicht möglich ist, bestehen sie nicht. Aber ich glaube, daß wohl vier Fünftel der sämtlichen Arbeiter durch Arbeiterschutts vertreten sind. Die Funktionen dieser Arbeiterschutts sind in einer Dienstvorschrift geregelt, in der es unter anderem heißt, daß der Arbeiterschutts die Aufgabe hat:

- a) Anträge, Wünsche und Beschwerden, die von seinen Mitgliedern vorgebracht werden und die Arbeiter der durch ihn vertretenen Dienststellen oder einzelne Gruppen berühren, bei dem Vorstande des vorgesetzten Amtes durch ihren Dienstvorsteher vorzubringen und sich in Zusammenkünften mit ihm darüber gutachtlich zu äußern;
- b) über sonstige, das Arbeitsverhältnis betreffende Fragen, insbesondere über allgemeine Lohnfragen, Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und andere Einrichtungen, die zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen getroffen werden sollen, auf Anfordern ein Gutachten abzugeben.

Der preussische Herr Eisenbahnminister hat mir gesagt, daß die Praxis dieser Arbeiterausschüsse über die Begrenzung, die hier vorgeesehen ist, sich bereits hinaus entwickelt hat, und hat mir ferner in einer langen Unterhaltung, die ich gestern mit ihm über diesen Gegenstand hatte, ausdrücklich die Zusicherung gegeben, daß er seinerseits bereit ist und bemüht sein will, die Arbeiterausschüsse in der Richtung, wie es die Resolution vorsieht, weiter auszubauen. Ich glaube, diese Mitteilung ist für Sie wichtig und tut Ihren Wünschen Genüge."

§ 16.

Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

Die Gesindeordnung findet damit keine Anwendung auf diejenigen Arbeiter, die bisher in gewerblichen Betrieben beschäftigt waren. Der Paragraph gibt nicht an, welchen anderen gesetzlichen Bestimmungen diese Arbeiter unterworfen sind. Anzunehmen ist, daß das Bürgerliche Gesetzbuch (Dienstvertrag, §§ 611 ff.) für diese Arbeiter Anwendung finden soll.

§ 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft,

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Anhang.

Ausführungsbestimmungen.

Allgemeines.

A. Zur schnellen Erledigung des Geschäftsverkehrs im Kriegsamt ist zu beachten:

1. Schriftstücke, die das Arbeitsgebiet des Kriegsammtes betreffen, dürfen nicht die Adresse: „Kriegsministerium“ oder „Kriegsministerium Kriegsamt“ tragen. Sie müssen gerichtet werden an: „Kriegsamt — Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.“

2. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem Kriegsamt, nicht dem Kriegsministerium oder Reichsamt des Innern, ob. Entsprechend sind alle sich auf das Gesetz beziehenden Zuschriften, die Angelegenheiten grundsätzlicher Natur behandeln, an das Kriegsamt, Berlin W. 9, Leipziger Platz 13, zu richten.

Das dem Kriegsamt unterstellte Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (G. D.) — Berlin NW. 7 — Friedrichstraße 100, bearbeitet die sich aus dem Gesetz ergebenden Fragen auf dem Gebiete der Beschaffung und Verteilung der Menschenkräfte für den Heeresdienst und für die gesamte Kriegswirtschaft. Diesbezügliche Anfragen, Anregungen und Eingaben sind dem Departement unmittelbar zuzuleiten. Die Zuständigkeit der stellvertretenden Generalkommandos wird hierdurch nicht berührt. Grundsätzliche Fragen der Zusammenlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben sind dem Kriegsamt (Stab) vorzulegen.

3. Schriftstücke nicht grundsätzlicher Natur sind unmittelbar an die Stellen zu adressieren, denen die Bearbeitung der einzelnen Sachgebiete übertragen ist.

Die danach zu wählenden Adressen sind:

- a) Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement (G. D.) siehe unter 2.
- b) Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amt (Wumba), Berlin W. 15, Liebenburger Straße 18—20.
- c) Kriegs-Rohstoff-Abteilung (RMA), Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 7—12.
- d) Abteilung für Ein- und Ausfuhr (A 8), Berlin W. 66, Wilhelmstr. 82.
- e) Abteilung für Volksernährung (B 6), Berlin W. 9, Leipziger Platz 13.

4. Beim Oberkommando in den Marken, bei sämtlichen preussischen stellvertretenden Generalkommandos (mit Ausnahme Garde- und III. A.-K.), beim Gouvernement Mek, ferner bei dem Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen Kriegsministerium — in Bayern auch bei den drei stellvertretenden Generalkommandos — sind Kriegsamtsstellen eingerichtet, außerdem Kriegsamtsnebenstellen.

Erste Anordnungen für Durchführung des Gesetzes.

Das Kriegsamt hat die stellvertretenden Generalkommandos und die übrigen in Betracht kommenden militärischen Stellen veranlaßt, die Durchführung des Gesetzes nach folgenden Gesichtspunkten unverzüglich einzuleiten:

1. Ein allgemeiner Aufruf zur freiwilligen Meldung der Hilfsdienstpflichtigen ist nicht zu erlassen.

Erst nachdem der Bedarf an Menschenkräften für die einzelnen Arten des vaterländischen Hilfsdienstes festgestellt ist, wird von Fall zu Fall durch die stellvertretenden Generalkommandos zur freiwilligen Meldung zu einer genau bezeichneten Tätigkeit aufzurufen sein.

2. Sofort ausführbar ist der Austausch von Militärpersonen bei den heimatlichen Militärbehörden und militärischen Einrichtungen durch Hilfsdienstpflichtige.

Hierzu wird bestimmt:

- a) Im Garnisonwachtdienst sind Mannschaften als Sicherheitsposten nur zu stellen, wo ein dringendes militärisches Interesse vorliegt. In allen anderen Fällen ist die Ablösung der jetzt gestellten Sicherheitsposten durch Hilfsdienstpflichtige vorzunehmen.

Im allgemeinen wird jedes öffentliche und private Eigentum vom Besitzer und nicht vom Militär gesichert.

Auf Befehl Sr. Majestät sind Ehrenposten lediglich bei Anwesenheit hoher und höchster Herrschaften zu stellen.

Kasernenwachen und Wirtshauspatrouillen sind wie bisher durch Militärpersonen zu besetzen.

- b) Der militärische Arbeitsdienst ist durch Hilfsdienstpflichtige zu leisten, und zwar

in den Kammern und Küchen der Truppen,
in den Handwerksstuben,
in den Waffenmeistereien,
in den Wäschereien,
im Krankenpflegebetrieb,
bei den Artillerie- und Traindepots,
bei den Proviant- und Ersatzmagazinen,
auf den Sammelstationen.

- c) Als Schreiber verwendete Militärpersonen sind bis auf wenige leitende Persönlichkeiten in allen Geschäftszimmern durch Hilfsdienstpflichtige zu ersetzen. Das Gleiche gilt von dem militärischen Personal der Druckereien.

- d) Der bisher von sogenannten Ordonnanzen in Geschäftszimmern, auf Wachen usw. versetzte Dienst ist Hilfsdienstpflichtigen zu übertragen. Auf die Einrichtung eines besonderen Botendienstes in größeren Standorten wird hingewiesen.

Die Heranziehung von weiblichen Personen zu den unter b bis d genannten Zwecken auf Grund freier Arbeitsverträge darf keinesfalls durch die Einstellung Hilfsdienstpflichtiger beeinträchtigt werden.

- c) Die **Burschengestellung** ist durch Zahlung der vorgeschriebenen Geldentschädigung weiterhin einzuschränken. Wo auf Burschengestellung nicht verzichtet wird, sind in Zukunft nach Möglichkeit Hilfsdienstpflichtige heranzuziehen.
- f) Der **gesamte Bahn- und Brückenschutz** ist hinfort durch Hilfsdienstpflichtige auszuführen; zu diesem Dienst sind in erster Linie gebiente Leute (Angehörige von Kriegervereinen und Schützenvereinen), die nicht mehr wehrpflichtig sind, heranzuziehen.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Bahnen bleibt wie bisher bei den stellvertretenden Generalkommandos. Diese werden zu entscheiden haben, bei welchen militärisch wichtigen Kunstbauten auf Bewachung nicht verzichtet werden kann. Eine Nachweisung dieser Kunstbauten und der zu ihrer Ueberwachung eingesetzten Kräfte ist bis zum 15. 1. 1917 dem Kriegsamt einzureichen.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos erlassen in ihren Korpsbezirken öffentliche Aufrufe zur freiwilligen Meldung von Hilfsdienstpflichtigen für die unter 2a—f genannten Tätigkeiten.

4. Diese Meldungen erfolgen im allgemeinen unmittelbar bei den Dienststellen, für die ein Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen in den Aufrufen bekannt gegeben wird. Sie können auch erstattet werden bei Meldeämtern, Hauptmeldeämtern, Bezirkskommandos und Garnisonkommandos, sowie bei den Kommunalbehörden, welche diese Meldungen unter Angabe von Zahl und Art den Bedarfsstellen übermitteln.

Ganz besonders werden die Kommunalbehörden bei der Gewinnung von Hilfsdienstpflichtigen für den Bahn- und Brückenschutz von den zuständigen Dienststellen herangezogen werden müssen.

Die Bedarfsstellen melden etwaigen Ueberschuß von Hilfsdienstpflichtigen den stellvertretenden Generalkommandos. Diese regeln den Ausgleich zunächst in ihrem Korpsbezirk, demnächst mit den Nachbargeneralkommandos.

5. Die Entlohnung der Hilfsdienstpflichtigen hat vorläufig auf Grund freier Arbeitsverträge nach den ortsüblichen Sätzen zu erfolgen.

6. Die **Versicherungsbedingungen** und die rechtliche Stellung regeln sich vorläufig entsprechend diesem Arbeitsverhältnis. Endgültige Bestimmungen hierüber folgen.

7. Alle bei militärischen Behörden und militärischen Einrichtungen beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen tragen eine schwarz-weiß-rote Armbinde mit Dienstpempe und mit der Aufschrift: „**Waterländischer Hilfsdienst**“. Außerdem erhalten sie einen schriftlichen Ausweis der militärischen Dienststelle, die sie angestellt hat. Dieser ist bei den im militärischen Sicherheitsdienst, sowie beim Bahn- und Brückenschutz angestellten Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit auf die Rückseite einer Photographie der Betreffenden aufzukleben.

8. Die im Sicherheitsdienst usw. verwendeten Hilfsdienstpflichtigen sind mit Gewehren älteren Modells oder mit Revolvern zu bewaffnen. Eine kurze Unterweisung über den Waffengebrauch erfolgt bei den Dienststellen, die diese Hilfsdienstpflichtigen anstellen.

9. Das Entlassungsverfahren Kriegsbeschädigter ist weiterhin möglichst zu beschleunigen. Mannschaften, die noch einer teilweisen Behandlung in Lazaretten, Genesungsheimen usw. bedürfen, sind im Benehmen mit den zuständigen Ärzten zu einem nach Zeit und Art begrenzten Hilfsdienst heranzuziehen.

10. Es ist nicht zulässig, daß bereits im vaterländischen Hilfsdienst gemäß § 2 des Gesetzes angestellte oder beschäftigte Nicht-Hilfsdienstpflichtige ohne besondere Genehmigung des zuständigen stellvertretenden Generalkommandos aus ihrer bisherigen Tätigkeit durch neu sich meldende Hilfsdienstpflichtige verdrängt werden. Auch dürfen leichtere Beschäftigungen im Hilfsdienst nicht Leuten übertragen werden, die für schwerere befähigt sind.

11. Die stellvertretenden Generalkommandos haben mit allem Nachdruck den Austausch von Militärpersonen gemäß Ziffer 2a bis f dieser Verfügung durch Hilfsdienstpflichtige zu betreiben, um in kurzer Zeit möglichst viel ab- und ab. Mannschaften zum Dienst hinter der Front oder zur Verwendung als Sacharbeiter in den Kriegswirtschaftsbetrieben frei zu machen.

12. Die stellvertretenden Generalkommandos melden dem Kriegsamtsamt zum 1. 1. 1917, wieviel Hilfsdienstpflichtige eingestellt, wieviel Militärpersonen dadurch freigeworden sind, sowie die Zahl der etwa über den eigenen Bedarf dort gemeldeten freiwilligen Hilfsdienstpflichtigen.

13. Bei der Durchführung der zur Behebung der Eisenbahntransportschwierigkeiten bereits eingeleiteten Maßregeln ist eine baldige Ablösung der Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung zu veranlassen. Es wird erneut auf die Wichtigkeit einer schnellen Behebung der Transportschwierigkeiten hingewiesen.

14. Gleichzeitig mit der Anstellung von Hilfsdienstpflichtigen bei militärischen Stellen muß die Vermehrung der Arbeitskräfte durch Hilfsdienstpflichtige bei den bereits vorhandenen Kriegswirtschaftsbetrieben, soweit diese Arbeitermangel haben, eingeleitet werden.

Demnächst wird es sich um die Beschaffung von Arbeitskräften für Erweiterungs- oder Neubauten von Kriegswirtschaftsbetrieben handeln.

Eine solche darf lediglich zur freiwilligen Meldung für begrenzte und klarbezeichnete Gebiete auffordern.

In Vertretung.

Grüner. Generalleutnant.

Kriegsamtsorganisation in Bayern, Sachsen und Württemberg.

1. Bayern.

Im Rgl. Bayer. Kriegsministerium ist als Abteilung des Kriegsministeriums ein Kriegsamtsamt errichtet worden.

Sein Wirkungskreis umfaßt folgende Geschäftszweige:

- a) Kriegsrohstoffversorgung, Ein- und Ausfuhr, Statistik.
- b) Ausnützung der Industrie für die Zwecke der Kriegführung, Ueberwachung der Betriebe; Beschaffung der Arbeitskräfte; Arbeiterfragen; Ernährung der Arbeiter.
- c) Ersatzwesen, Beurlaubtenstand, Landsturm, Unabkömmlichkeit, Zurückstellung, Entlassung, Reklamation auf Grund häuslicher Verhältnisse.
- d) Beschaffung und Verwaltung von Waffen, Munition und anderem Kriegsgerät, Technische Institute, dienstliche Angelegenheiten der Offiziere, dienstliche und persönliche Angelegenheiten der Beamten und Arbeiter der technischen Institute; Zeug-, Feuerwerks- und Waffenmeisterpersonal.

Infolge der Errichtung des Kriegsammtes ist die bisherige Armeeabteilung II aufgelöst, von ihren Dienstreferaten sind die der Feld- und Fußartillerie sowie des Trains der jetzt als „Armeeabteilung“ bezeichneten bisherigen Armeeabteilung I übertragen worden.

Kriegsamtstellen bestehen bei den drei stellvertretenden Generalkommandos:

- I. Bahr. Armeekorps, München, Pfandhausstr. 2.
- II. Bahr. Armeekorps, Würzburg, Ludwigstr. 25.
- III. Bahr. Armeekorps, Nürnberg, Ludwigstr. 36.

2. Sachsen.

Für das Königreich Sachsen vermittelt sämtliche Anordnungen des Kriegsammtes das Kgl. Sächsische Kriegsministerium (Waffen- und Industrie-Abteilung, Geschäftsräume Dresden-N. 6, Große Meißner Str. 2.

Bei den stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX in Dresden bzw. Leipzig bestehen Kriegsamtstellen, die dem Kgl. Sächsischen Kriegsministerium unterstehen, den stellvertretenden Generalkommandos aber angegliedert sind.

Kriegsamtstelle in Dresden-N. 15. Königsbrüder Straße.

Kriegsamtstelle in Leipzig, Döllnicher Str. 3.

Alle von außersächsischen militärischen Dienststellen ergehenden Berichte, Anträge usw., Kriegsamtangelegenheiten betreffend, sind nur an das Kgl. Sächsische Kriegsministerium (Waffen- und Industrie-Abteilung) zu richten.

Alle von Privaten ausgehenden Anträge, Anfragen, Angebote usw., das Geßez über den vaterländischen Hilfsdienst, die Umstellung der Industrie usw. betreffend, sind nur an die Kriegsamtstelle des betreffenden Korpsbezirks, nicht aber an das Kriegsministerium zu richten.

3. Württemberg.

Die Kriegsamtangelegenheiten werden in Württemberg beim Kriegsministerium, Abteilung für Waffen, Feldgerät und Kriegsamtangelegenheiten, bearbeitet; eine Kriegsamtstelle besteht hier nicht.

Geschäftsräume: Olgastraße 13.

Schlichtungsausschüsse.

Bildung und Inkrafttreten der Schlichtungsausschüsse.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Stab M 4 Nr. 1677/1. 17 A. vom 27. 1. 1917.

In der durch Erlaß Stab M 4 Nr. 497/2. 17 A.
abgeänderten Fassung.

Auszug.

1. Die durch § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vorgeschriebenen Schlichtungsausschüsse sind gebildet und treten am 1. Februar d. J. an die Stelle der auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Bundesrats vom 21. Dezember 1916 von den stellvertretenden Generalkommandos errichteten vorläufigen Ausschüsse, deren Wirksamkeit gesetzlich mit dem 31. Januar 1917 aufhört.

2. Sitz und Zusammenhang der gebildeten Ausschüsse ist aus einer den Kriegsamtstellen übersandten Liste der Vorsitzenden und ständigen Mitglieder der Ausschüsse zu ersehen. Die Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder ist unmittelbar durch das Kriegsamt erfolgt.

3. Die Ernennung der unständigen Mitglieder überträgt das Kriegsamt den Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse als seinen Beauftragten. Hierzu wird angeordnet, daß für alle Fälle, in denen ein Angehöriger der sogenannten wirtschaftsfriedlichen Arbeiterorganisationen (Hauptauschuß nationaler Arbeiter- und Berufsverbände Deutschlands, Kartellverband deutscher Werkvereine, Deutsche Staatshandwerker- und Arbeitergemeinschaft, Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter) vor den Schlichtungsausschuß kommt, als unständiges Mitglied ein Vertreter der betreffenden Richtung hinzuzuziehen ist. Es bleibt hierbei Sache des betreffenden Arbeitnehmers, dem Vorsitzenden des Ausschusses rechtzeitig vor der Sitzung seine Zugehörigkeit zu einer solchen Organisation mitzuteilen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Falls unorganisierte Arbeiter vor den Ausschuß kommen, können auch unorganisierte Arbeiter als unständige Mitglieder herangezogen werden.

Im übrigen ist nach dem Gesetz das unständige Mitglied — sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie auf seiten der Arbeitnehmer — aus der Berufsgruppe zu entnehmen, der der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Zu diesem Zwecke haben die Vorsitzenden der Ausschüsse die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer in den Schlichtungsausschüssen um Vorschläge für die Ernennung der aus den einzelnen Berufsgruppen zu bestimmenden unständigen Mitglieder zu ersuchen. Werden von den Mitgliedern Vorschläge nicht eingereicht, so sind Vorschläge von den beruflichen Organisationen der Arbeitgeber und -nehmer innerhalb ihres Bezirkes oder, falls in ihrem Bezirk eine besondere Organisation nicht vorhanden ist, von den Organisationen des nächst größeren Bezirkes einzuholen.

Da vor die Schlichtungsausschüsse Streitigkeiten von einer großen Anzahl von Berufsgruppen kommen werden, wird es zweckmäßig sein, die Tagesordnungen der Sitzungen nach Berufsgruppen festzusetzen, damit die kostspielige Hinzuziehung einer großen Anzahl von unständigen Mitgliedern zu einer Sitzung vermieden wird. Der Begriff „Berufsgruppe“ ist nicht zu eng zu fassen.

Bekanntmachung betreffend den Abkehrschein.

Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2. Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuss, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abchrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

§ 3. Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4. Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5. Aus dem Abkehrsleine müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Haus-

nummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6. Die Bescheinigungen nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7. Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamt, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8. Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigungsverpflichtung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher sein persönliches Erscheinen angeordnet ist.

Auf Einspruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 10. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11. Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Versendung mit der Post geeigneter Vorbruck beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12. Auf die Vermeidung und die Verwendung der nach §§ 9 und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) Anwendung.

Schutz der Arbeitervertreter bei Ausübung ihrer Tätigkeit.

§ 13. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebs in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bildung der Ausschüsse

nach §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Rundschreiben an die Preussischen stellv. Generalkommandos und das Oberkommando in den Marken unter Benachrichtigung der übrigen in Betracht kommenden militärischen Dienststellen Preußens sowie des Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministeriums.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

Stab M. 4. 291. 1. 17. R.

vom 6. 1. 1917.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats betr. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 21. Dezember 1916 hat das Kriegsamt die nach §§ 4, 7 und 9 des Hilfsdienstgesetzes zu bildenden Ausschüsse errichtet. Für die Ausschüsse des § 7 (Einberufungsausschuß) und § 9 (Schlichtungsausschuß) ist im allgemeinen derselbe Sitz gewählt worden. Es besteht auch die Absicht, als Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer in diesen beiden Arten von Ausschüssen dieselben Personen zu ernennen.

Auch bei den Vorsitzenden wird häufig Personalunion möglich sein; es wird jedoch darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz der Vorsitzende des Einberufungsausschusses (§ 7) ein Offizier sein

muß, während der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses (§ 9) (Beauftragter des Kriegsamts) kein Offizier zu sein braucht. Als Vorsitzende der Ausschüsse des § 9 werden besonders solche Personen vorzuschlagen sein, die sich schon längere Zeit mit den diesen Ausschüssen überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt haben, z. B. Vorsitzende oder Besitzer der Gewerbeberichte, Verwaltungsbeamte, Industrielle oder Kaufleute. Bei der Besetzung der Stellen ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schlichtungsausschüsse des § 9 von dem Gesetzgeber auf paritätischer Grundlage gebildet worden sind und deswegen nur solche Personen als Vorsitzende in Betracht kommen können, von denen angenommen werden kann, daß sie das Amt des Vorsitzenden unparteiisch ausüben werden.

Die nach dem Gesetz in den Ausschüssen vorgesehenen Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer werden für sämtliche Ausschüsse vom Kriegsamt unmittelbar ernannt werden. Das Kriegsamt ist zu diesem Zwecke mit den Zentralorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer in Verbindung getreten und wird von diesen Organisationen, die ihre provinziellen Organe ihrerseits um Vorschläge ersucht haben, Vorschlagslisten erhalten. Anfragen, die seitens Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Organisationen in der Provinz an die stellvertretenden Generalkommandos in dieser Angelegenheit gelangen, bittet das Kriegsamt in diesem Sinne zu beantworten.

Für Preußen haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern durch Erlaß vom 29. Dezember 1916 die Regierungspräsidenten ermächtigt, die höheren Beamten und ihre Stellvertreter für die nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse ihres Bezirkes zu berufen. Für die Stadt Berlin ist die gleiche Befugnis dem Oberpräsidenten zu Potsdam übertragen. Die Regierungspräsidenten haben von hier aus unmittelbar die Liste der eingerichteten Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2) erhalten und sind ersucht worden, die von ihnen ernannten Beamten bis zum 22. d. M. hierher mitzuteilen. Gr ö n e r.

Zusammensetzung der Ausschüsse.

Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2. Für die Offiziere und die Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen.

Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3. Zu Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden.

Nicht bestellt werden darf,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Uebernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5. Wer die Uebernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht.

Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Böhern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Sie erhalten Tagegelber im Betrage von fünfzehn Mark und Ersatz der notwendigen Fahrkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 7. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaftes Bögen, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 8. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Uebernahme oder Ausübung des Ehrenamtes (§ 6) zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Abs. 1 zuwider Geheimnisse unbefugt offenbart.

Wer dies tut, um den Inhaber des Geschäfts, Betriebs oder Berufs zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder wer in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art verwertet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 10. Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, den im Vollzuge des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst an sie ergehenden Ersuchen des Kriegsamts, der Zentralstelle und der Ausschüsse zu entsprechen.

Dies gilt auch für Ersuchen, die von den Königlich Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerien im Vollzuge des Gesetzes gestellt werden.

§ 11. Vor Erlass der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes hat der Ausschuß die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie und des Handels, des Handwerks, der Landwirtschaft oder anderer Berufsstände zu hören. In geeigneten Fällen sollen auch Fachvereine und sonstige nichtamtliche wirtschaftliche Verbände gehört werden. Werden Marineinteressen berührt, so ist auf Verlangen des Reichs-Marineamts ein Marineoffizier oder Marinebeamter zu hören.

§ 12. Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Einwendungen gegen die Zahlungspflicht haben aufschiebende Wirkung. Dem Beitreibungsverfahren hat ein Mahnverfahren voranzugehen; die Mahngebühr wird, soweit erforderlich, vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium festgesetzt und wird wie die Geldstrafe beigetrieben.

Die Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Das Verfahren bei den Ausschüssen.

Vom 30. Januar 1917.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Feststellungsausschuss), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder die Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;

2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Einkaufsausschuss), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;

3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Schlichtungsausschuss), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, auch der Ausschuss, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reichs in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen.

§ 2. Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 3. Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuss zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 4. Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befasst und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.

§ 6. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Beforgnis der Befangenen abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuf nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgeetzten Kommandobehörde.

§ 10. Eine außerhalb des Deutschen Reichs zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamts.

§ 11. Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgeetzten Kommandobehörde erfolgen..

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Verfahren so weit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuf oder der Zentralstelle eine schnelle Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigengutachten einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuf oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuf zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13. Hält der Ausschuf oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abkehrschein darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuf oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und den Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuf beschließt, daß die Öffent-

lichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamant kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Oeffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17. Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18. Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuß oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20. Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22. Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24. Wie weit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuß oder die Zentralstelle.

§ 25. Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet.

Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuss sie für erforderlich erachtet.

§ 26. Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuss anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuss ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuhelpfen.

§ 27. Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28. Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29. Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30. Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Aufforderung des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung gehen.

§ 31. Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32. Gegen die Ueberweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33. Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligten nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34. Erachtet der Schlichtungsausschuß eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrschein) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35. Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuß auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuss gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben.

Dabei kann der Ausschuss vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überweisen.

§ 36. Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Das Kriegsamt.

Gröner.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse im Betriebe.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuss vertreten sein.

§ 2. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je weitere 50 Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuß. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit der Erschienenen gefaßt.

§ 7. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 8. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt.

§ 9. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund der Berggesetze bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. E h d o w.

Stellung der bereits vorhandenen Arbeiterausschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 16. Januar 1917.

Guer usw. übersende ich eine Eingabe, betreffend Arbeiterausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332), zur Verfügung.

Dabei bemerke ich folgendes:

Die Vorschrift im § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst findet nur auf solche Arbeiterausschüsse keine Anwendung, die beim Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 6. v. Mts., schon bestanden. Als Arbeiterausschüsse, die am 6. v. Mts. bestanden, können jedoch nur diejenigen gelten, die damals bereits gemäß § 134h der Gewerbeordnung oder §§ 80f, 80fd, 80fe und 80fs des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 28. Juli 1909 als solche bestellt oder errichtet waren, nicht aber Vorstände usw., die zwar nach § 134h Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung hätten als Arbeiterausschüsse bestellt werden können, bis zum 6. v. Mts. aber tatsächlich noch nicht als solche bestellt worden waren. Eine „Bestellung“ aber wird nur dann als vorliegend anzuerkennen sein, wenn eine Mitteilung an den Rassenvorstand und an die übrigen Arbeiter der Fabrik ergangen war, daß der Rassenvorstand fortan die Aufgaben eines ständigen Arbeiterausschusses wahrnehmen sollte. Wurden nur gelegentlich mit dem Rassenvorstande Fragen besprochen, die für die gesamte Belegschaft des Werkes Bedeutung hatten, so liegt darin keine Bestellung des Rassenvorstandes zum Arbeiterausschuß.

III. 239/I. 310.

Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten in N. N.

Preußische Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestellten-
ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333).*

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Umfang der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder bestimmt sich nach § 2 der Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917.

Für die Ausschußmitglieder werden Erfahrmänner in doppelter Zahl gewählt.

*) Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundfäden der Verhältniswahl zu wählen. Ueber die Grundfäden und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 M.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2—4).

§ 2. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3. Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4. Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten. (§ 2.)

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5. Wählerlisten.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. (Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.)

§ 6. Wahlaus schreiben.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage*) vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlaus schreiben zu erlassen.

Im Wahlaus schreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3) beim Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3) bei dem Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo

*) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 2. 1917, Aushang des Wahlaus schreibens: 2. 2. 1917.

die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzutheilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 5, 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzutheilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8. Vorschlagslisten. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens soviel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Nuf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstande) die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9. Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern

zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10. Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 11. Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Anderenfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13.)

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) in derselben Weise wie dies bei dem Wahlauschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12. Stimmzettel und Wahlumfchläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ord-

nungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vermerk zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Aussschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Vierteljahr 1917.“ Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13. Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlleiter (Wahlvorstand) verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit dem Stimmzettel nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14. Im allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15. Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16. Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen

Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zuzumitt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 17. Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 18. Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 19. Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes).

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand) in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstand) zu unterschreiben.

§ 20. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21. Beteiligung abwesender Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiffahrtsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahl ausschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzetteltasten zu stecken.

§ 22. Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) benachrichtigt die Gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie durch zweimöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24. Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen; der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte entscheidet über sie. Auf Beschwerde, die binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Gewerbeinspektors oder Bergrevierbeamten einzulegen ist, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, oder das Oberbergamt.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25. Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 26. Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28. Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteln usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Der Arbeitsnachweis.

Richtlinien für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur
Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst.

Kriegsministerium.

Kriegsamt.

S.-Nr. 356/1. 17. MGS. 1
vom 29. 1. 1917.

Allgemeine Gesichtspunkte.

I. Die Organisation der Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst erstreckt sich auf sämtliche männlichen Personen zwischen 17 und 60 Jahren, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.

II. Für die Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst sind folgende drei große Gruppen zu unterscheiden:

1. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung übernehmen wollen, durch die Militärpersonen freigemacht werden.

2. Diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeitsleistung in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen.

3. Alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1. und 2. sich nutzbar machen wollen.

III. Die Arbeitsvermittlung soll, soweit wie möglich, in der bisher gewohnten Form vor sich gehen. Es soll also jede unnötige Neuorganisation und die damit verbundene Neuaufwendung an Kosten und Kräften vermieden werden.

Grundsatz der Organisation muß sein: Einfachheit, Klarheit, Straffheit und lückenlose Geschlossenheit.

IV. Bei der Organisation ist von vornherein ins Auge zu fassen, daß, so sehr auch versucht werden soll, durchaus mit der Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme auszukommen, doch die Möglichkeit einer späteren zwangsweisen Ausführung jetzt schon vorgesehen wird, damit nicht in diesem Notfall mit neuen Organisationen begonnen werden muß.

V. Die Organisation muß einheitlich für alle drei Gruppen durchgeführt werden.

Grundlagen dafür sind, daß

1. durch die Schaffung von Zentralauskunftsstellen in sämtlichen Korpsbezirken die Arbeitsvermittlung (besonders für die gewerblichen Arbeiter) zusammengefaßt ist, daß

2. sowohl die kaufmännischen wie auch die technischen Angestellten sich zu gemeinsamen Arbeitsvermittlungen zusammengeschlossen und den Kriegsamtstellen unter ausdrücklichem Anschluß an die Zentralauskunftsstellen zur Verfügung gestellt haben, daß

3. die weiblichen Verbände zu gleichem Vorgehen sich bereit erklärt haben.

VI. Demgemäß erstreckt sich die Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsnachweise auf sämtliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts — auch die sogenannten Kopfarbeiter —, die eine Stelle suchen, um entweder eine Militärperson freizumachen oder in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Industrie und Landwirtschaft tätig zu werden.

Organisation.

I. Die Leitung der gesamten Arbeitsvermittlung im Korpsbezirk liegt bei der Kriegsamtstelle, die sachliche Arbeitsausführung bei der Zentralauskunftsstelle.

II. Die unmittelbare Arbeitsvermittlung leisten die Arbeitsnachweise aller Art.

III. Als neue Instanz treten hierzu die Hilfsdienstmeldestellen mit angeschlossener Frauenmeldestelle. (Ueber den Verkehr der Fr.M.St. mit den Fürsorgeorganen für weibliche Arbeitskräfte ergehen noch besondere Bestimmungen.) Hierfür sind zu unterscheiden:

a) Orte mit mehreren Arbeitsnachweisen. An solchen Orten wird von der Kriegsamtstelle der geeignetste nach Anhörung und Uebereinkunft aller beteiligten Arbeitsnachweise als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet. Sollte unter den Arbeitsnachweisen keine Einigung zu erzielen sein, so wird durch Verfügung der Kriegsamtstelle der öffentliche Arbeitsnachweis als Hilfsdienstmeldestelle bestimmt. In Großstädten werden mehrere Hilfsdienstmeldestellen notwendig sein (vielleicht in Anlehnung an die Abgrenzung der Ersatzbezirke). Außerdem empfiehlt sich hier, auf die oft zahlreichen gleichartigen Arbeitsnachweise dahin einzuwirken, daß sie sich zur Ersparung unnötiger Anspannung von Kosten und Menschenkräften für die Dauer des Hilfsdienstgesetzes zu einem Facharbeitsnachweis zusammenschließen.

b) Orte mit nur einem Arbeitsnachweis. An solchen Orten wird dieser als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet, es sei denn, daß der betreffende Arbeitsnachweis bedeutungslos oder unguverläßlich ist.

c) Orte mit keinem oder unguverläßlichem Arbeitsnachweis (siehe b). An solchen Orten wird die Angliederung an kommunale oder staatliche Behörden empfohlen.

Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Hilfsdienstmeldestellen muß durch die Kriegsamtstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitsnachweisen erfolgen.

IV. Die Arbeitsvermittlung.

1. Arbeitssuchende.

a) Jeder Arbeitssuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, der ihm am passendsten erscheint.

b) Wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei einer Hilfsdienstmeldestelle ein.

Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen. Ob die Kriegsamtsstellen besondere Muster dafür aufstellen und ausgeben wollen, bleibt ihnen überlassen.

c) Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.

Die Meldenden sind in den Aufrufen darauf hinzuweisen, daß sie sich grundsätzlich nur an einer Stelle melden sollen. Wollen sie ausnahmsweise aus bestimmten Gründen doch gleichzeitig eine weitere Meldung vornehmen, so sind sie zu verpflichten, diesen Umstand bei den Meldungen mit anzugeben, damit eine mehrfache Zählung und Vermittlung vermieden wird.

2. Offene Stellen.

Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen sinngemäß entsprechend der Anbringung der Stellengesuche

zu a) bei dem passenden oder zuständigen Arbeitsnachweis.

zu b) bei den Hilfsdienstmeldestellen,

zu c) für die militärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle.

V. Der Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander.

a) Die Arbeitsnachweise tauschen weitestgehend ihre Stellenangebote und Meldung der offenen Stellen aus.

b) Ueberschüssige Meldungen beider Art, die dann noch bleiben, werden an die Hilfsdienstmeldestelle gegeben.

c) Die Hilfsdienstmeldestellen geben die Meldungen, die sie nicht vermitteln können, an die Zentralauskunftsstellen.

d) Die Zentralauskunftsstellen geben die Meldungen, die sie nicht selbst oder durch Abgabe an die geeigneten Arbeitsnachweise ihres Bereichs vermitteln können, durch die Kriegsamtsstelle an das Kriegs-Arbeits-Amt.

VI. Berufsberatung.

Bei jeder Hilfsdienstmeldestelle wird besonders für die Personen, die einen neuen Beruf aufnehmen wollen, eine Berufsberatung angegliedert. Für die Orte mit nur einem Arbeitsnachweis, bei denen die Schaffung einer Berufsberatung aus Personalfragen oder sonstigen Gründen auf Schwierigkeiten stößt, wird sie bei der nächstliegenden Berufsberatungsstelle zu erfolgen haben. Die Berufsberatung wird in den meisten Fällen nur mündlich erledigt werden können.

VII. Die Organisation soll baldmöglichst durchgeführt werden. Wo schon andersgeartete Einrichtungen, die sich gut bewährt haben, bestehen, muß darauf Bedacht genommen werden, daß sich der Uebergang allmählich ohne gewaltsame Umänderung vollziehe. Die Hauptsache bleibt, daß sich die Arbeitsvermittlung schnell und ohne Störung vollzieht, nicht das Schema. Kurze Meldungen über den Stand der Organisation sind bis zum 15. Februar an das Kriegs-Arbeitsamt einzureichen.

Zusatz: Diese einheitliche Organisation findet zunächst folgende Einschränkung:

Die Ablösung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige muß sofort geschehen und ist auch bereits in vollem Gange.

Nun ist aber die Organisation des Arbeitsnachweismesens für den Hilfsdienst zurzeit noch nicht durchgeführt. Es bedarf deshalb zunächst für die Gruppe II, 1 einer Meldestelle, die schon zurzeit voll arbeitsfähig ist.

Aus diesem Grunde bestimmt die Verfügung des Kriegsamts, daß alle die Meldungen unter Gruppe I unmittelbar an die Bedarfstellen zu richten sind.

Dieses Verfahren soll so lange beibehalten werden, bis die Arbeitsnachweis-Organisationen in den einzelnen Korpsbezirken genügend eingespielt sind. Die betr. Kriegsamtstellen bestimmen diesen Zeitpunkt selbständig.

S. A.: M a r q u a r d.

Unterstützungen für Angehörige der auswärts Beschäftigten.

Wiederholt haben Heerespflichtige, die zur Arbeit in bestimmten Betrieben entlassen werden sollten, deren Uebernahme abgelehnt, weil der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen haben würde, als ihre Löhnung nebst freier Verpflegung und Kleidung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unterstützungen. Es ist daher in Anregung gebracht worden, in Fällen, in denen dies tatsächlich zutrifft, die Familienunterstützung für die Dauer dieses Zustandes weiter zu gewähren. Eine dementsprechende Regelung würde unzweifelhaft über den Rahmen des Gesetzes, betreffend die Familienunterstützungen, hinausgehen. Da andererseits aber auf die Heranziehung aller nur irgend verfügbaren Arbeitskräfte für die Industrie der größte Wert gelegt werden muß, werden die nicht unberechtigten Bedenken der Heerespflichtigen gegen die Uebernahme von Arbeit in der Industrie auf andere Weise beseitigt werden müssen. Dies soll in der Weise geschehen, daß den Familien bzw. sonstigen Angehörigen der zur Arbeitsleistung entlassenen Heerespflichtigen, soweit sie bisher Familienunterstützung erhalten haben, im Wege der Kriegswohlfahrtspflege Unterstützung gewährt wird, und zwar in einer Höhe, die dem Unterschiede zwischen den militärischen Bezügen und den bisher gewährten Familienunterstützungen einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits entspricht. Die Berechnung wird sich folgendermaßen stellen:

Auf der einen Seite kommen als militärische Bezüge Löhnung, freie Verpflegung und Kleidung in Frage. Die Löhnung ist je nach ihrem tatsächlichen Betrag einzusetzen. Verpflegung und Kleidung mit einem Betrage von 1,50 Mk. für den Tag, mithin halbmonatlich mit 22,50 Mk. Dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich der von den Lieferungsverbänden geträhten Zuschüsse. Der Summe dieser Bezüge ist

der Arbeitsverdienst gegenüberzustellen, den der zur Arbeit entlassene Heerespflichtige bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag, um den der Arbeitsverdienst hinter der nach obigem berechneten Summe zurückbleibt, würde der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein.

Hat also ein Heerespflichtiger halbm onatlich (den Monat gerechnet nach 30 Tagen) 7,50 Mk. Löhnung erhalten, seine Familie (Frau und 4 Kinder) 30 Mk. an Familienunterstützung, so ergibt sich ein Betrag von 7,50 + 22,50 (freie Verpflegung und Kleidung) + 30 Mk. = 60 Mk. als bisherige Bezüge des Heerespflichtigen und seiner Familie. Angenommen, der Arbeitsverdienst beträgt demgegenüber halbm onatlich 80 Mk., so würde also der Familie eine Unterstützung nicht zu zahlen sein, da der Arbeitsverdienst die bisher dem Heerespflichtigen und seiner Familie zusammen zustehenden Beträge übersteigt. Würde die Familie dagegen noch eine Zusatzunterstützung in Höhe von 30 Mk. halbm onatlich vom Lieferungsverbände erhalten, mithin ein Einkommen von 60 Mk. + 30 Mk. = 90 Mk. gehabt haben, so wären ihr halbm onatlich 10 Mk. zu gewähren.

Würde der Arbeitsverdienst nur 50 Mk. betragen, so würden der Familie unter Zugrundelegung der oben angegebenen Beträge 10 bzw. 40 Mk. halbm onatlich zustehen.

Es kommt ferner häufig vor, daß der Entlassene nicht an seinem Wohnort, sondern außerhalb Arbeit erhält. Hierauf muß Rücksicht genommen werden, da dem Heerespflichtigen und seiner Familie durch Führung doppelten Haushalts größere Unkosten erwachsen. Dies soll in der Weise geschehen, daß für den doppelten Haushalt 2 Mk. für den Tag, also 60 Mk. im Monat als Mehrkosten in Ansatz gebracht werden. In dem obigen Falle würde dann also folgende Berechnung Platz greifen: 7,50 Mk. (Löhnung), 22,50 Mk. (Verpflegung und Kleidung), 30 Mk. (Familienunterstützung), 30 Mk. (für Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz), zusammen 90 Mk. Bei einem Arbeitsverdienst von halbm onatlich 80 Mk. würden demnach 10 Mk. Unterstützung an die Familie zur Auszahlung zu gelangen haben und 40 Mk., falls noch 30 Mk. Zusatzunterstützung gewährt worden sind.

Etwaige vom Arbeitgeber den Familien gewährten Unterstützungsbeiträge sind in allen Fällen bei der Berechnung dem Arbeitslohn zuzurechnen. Die Arbeitgeber werden den Lieferungsverbänden auf Anfrage entsprechende Mitteilung zu machen haben. Die Gewährung der Unterstützungen an die Familien hat auf Antrag des Heerespflichtigen selbst oder seiner Familie zu erfolgen. Die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Betrages ist von dem zur Zahlung der Familienunterstützungen zuständigen Lieferungsverbände zu bewirken.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt halbm onatlich an denselben Tagen, wie die der Familienunterstützungen, und zwar zu Lasten des Lieferungsverbandes, der bisher für die Zahlung der Familienunterstützungen zuständig war. Die verauslagten Beträge werden den Lieferungsverbänden in voller Höhe vom Reiche

erstattet. Sie sind von ihnen mit den Aufwendungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege, jedoch gesondert von diesen berechnet, anzufordern.

Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt erstmalig für die zweite Hälfte des Monats Januar 1917. Sie ist auch den Familien zu gewähren, deren Ernährer oder Angehöriger bereits früher Arbeit übernommen hat, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen.

Heranziehung der nicht im Heeresdienst stehenden Wehrpflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst.

Der Kriegsminister.

Kriegsamt. Nr. 810/12. 16. C 1 b.

vom 18. 12. 1916.

1. Zurückgestellte kriegsbrauchbare (f. v., g. v., a. v.) Wehrpflichtige sind für die Dauer ihrer Zurückstellung in denjenigen Beschäftigungen zu belassen, für die sie zurückgestellt sind.

2. Kriegsbrauchbare Wehrpflichtige, die weder im Heeresdienst noch im Hilfsdienst stehen, sind, wenn sie eine ausreichende anderweitige Beschäftigung haben, nach Möglichkeit in ihr zu belassen. Sie sind, wenn sie auf freiwillige Meldung ausnahmsweise in den Hilfsdienst übernommen werden, nur zu einer vorübergehenden Beschäftigung anzunehmen. Mit Zwang sind sie nicht heranzuziehen.

Kriegsbrauchbare Wehrpflichtige ohne ausreichende Beschäftigung sind — nötigenfalls im Wege des Zwanges — zu einer vorübergehenden Beschäftigung im Hilfsdienst heranzuziehen.

3. Wehrpflichtige, die noch nicht gemustert, die wegen körperlicher Untauglichkeit auf Zeit zurückgestellt, die dauernd unbrauchbar, sowie die vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen sind oder unter Wirkung des Ehrverlustes stehen, ferner die entlassenen kriegsbeschädigten Wehrpflichtigen stehen für den vaterländischen Hilfsdienst zur Verfügung.

4. Die hiernach zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogenen Wehrpflichtigen sind möglichst im Bereich ihres Musterungsbezirks zu verwenden, damit ihre geregelte Kontrolle gewährleistet bleibt.

5. Wehrpflichtige Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Militärbeamte, die im Heere keine Verwendung finden, sind zum vaterländischen Hilfsdienst verpflichtet.

J. W.: Gr ö n e r.

Gegen die Entlassung von Arbeiterinnen.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Kriegs-Ersatz- u. Arbeits-Departement.

Nr. 532. 12. 16. A. B. C.

vom 12. 12. 1916.

Es ist bekannt geworden, daß die Kriegsindustrie vielfach die Entlassung weiblicher Arbeitskräfte ins Auge faßt, weil man hofft, aus den Reihen der Hilfsdienstpflichtigen kräftigere, ausdauerndere und anstelligere Hilfen zu erhalten.

Ein solches Vorgehen würde dem Hauptzweck des Gesetzes, eine ausgiebige Vermehrung der Arbeitskräfte zu erzielen, zuwiderlaufen und muß verhindert werden. Das Amt ersucht, durch die Sachverständigen, durch mündliche und schriftliche Belehrung in diesem Sinne zu wirken und überhaupt zu verhindern, daß irgendwelche Arbeitskräfte durch Hilfsdienstpflichtige von ihrer Arbeitsstelle verdrängt werden. J. A.: gez. Frodrien.

Rechtsbelehrungen.

(Mündliche Mitteilungen aus der Zeitschrift „Kriegsamt“).

Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird zweifellos eine große Anzahl von Rechtsfragen auftauchen.

Im folgenden soll zu einer Anzahl solcher Fragen Stellung genommen werden. Es muß aber streng betont bleiben, daß dabei nur Grundsätze entwickelt werden können. Der einzelne Fall muß immer für sich betrachtet und nach seiner Eigenart beurteilt werden. Es ist eine Seltenheit, wenn sich im Rechtsleben auch nur zwei Fälle vollständig decken.

Was die Rechtsstellung der Hilfsdienstpflichtigen anbelangt, so ist von vornherein an dem Grundsatz festzuhalten: die Hilfsdienstpflicht steht der Wehrpflicht nicht gleich. Derjenige gibt seine Freiheit nicht auf, der sich freiwillig, sei es auf die allgemeine Aufforderung, sei es auf die besondere an seine Person gerichtete Aufforderung hin, zum vaterländischen Hilfsdienste meldet und alsdann bei einem Hilfsdienstbetriebe Stellung sucht und findet. Er tritt dort in Arbeit auf Grund eines freien, von ihm mit seinem Arbeitgeber abzuschließenden Arbeitsvertrags. Dies gilt auch dann, wenn er in einem staatlichen Betriebe Beschäftigung findet und sein Arbeitgeber der Staat selber ist. Auch mit denjenigen Hilfsdienstpflichtigen, die sich zum Dienst in einer Etappe melden, werden an Ort und Stelle besondere Arbeitsverträge abgeschlossen werden, bei denen nach § 8 des Gesetzes zu berücksichtigen ist, daß der vereinbarte Arbeitslohn dem Beschäftigten selbst und den etwa von ihm zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht. Aber auch dann, wenn der schriftlich Aufgeforderte binnen zwei Wochen keine Beschäftigung, die als Hilfsdienst gilt, herbeigeführt hat, und nunmehr von dem Ausschusse nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes einem bestimmten Hilfsdienstbetriebe überwiesen wird, — auch dann ist der Vertrag, durch den er die ihm angewiesene Beschäftigung tatsächlich übernimmt, ein freier Arbeits- oder — je nachdem — Anstellungsvertrag.

Wer untersteht den Militärgesetzen?

Schon bei der Beratung des Hilfsdienstgesetzes im Reichstage und neuerdings wieder im Reichstagsausschusse ist von allen Seiten betont worden, daß Hilfsdienstpflichtige als solche nicht den Militärgesetzen und der Disziplinarverordnung unterworfen

sind. Nur dann ist dies anders, wenn sie zum Heeresgefolge (Heeresstroß) nach § 155 des Militärstrafgesetzbuches gehören.

Dieser § 155 lautet:

„Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.“

Zum Verständnis dieser Vorschrift möge gesagt sein, daß nicht alle Teile des Heeres „kriegführendes“ Heer sind. Kriegführend sind nur diejenigen Heeres Teile, die unmittelbar zum Kampfe gegen den Feind bestimmt sind. In der Regel werden als „kriegführend“ die Heeres Teile in den Operations-, Stappen- und Okkupations-Gebieten zu betrachten sein, nicht aber die Ersatztruppenteile und die militärischen Werkstätten in der Heimat. In der Heimat wird ja glücklicherweise, von ein paar Landstrichen abgesehen, kein Krieg geführt, sondern nur im Feindesland. Ausnahmen sind natürlich denkbar, z. B. wenn kriegführende Heeres Teile auf dem Durchmarsche von West nach Ost oder umgekehrt den Heimatboden berühren. Aber das sind eben Ausnahmen; hält man sich an die Regel, so gehören z. B. Hilfsdienstpflichtige, die in der Heimat zum Bahn- oder Brückenschutz verwendet werden sollten, nicht unter das Heeresgefolge. Denn es fehlt bei ihnen die besondere Verbindung mit dem kriegführenden Heere, wie sie in § 155 angegeben ist.

Aber auch diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die — wie dies wohl bald eintreten wird — in das Stappengebiet hinausgehen, zählen dort nicht ohne weiteres zum Heeresgefolge: es kommt darauf an, wie sie draußen verwendet werden. Wer draußen Wurschendienstleistungen annimmt oder sonst militärische Dienste verrichtet, der tritt damit allerdings in den Heeresstroß ein, denn er ist dem Heere, und zwar dem kriegführenden Heere, eingegliedert und steht unter militärischem Oberbefehl. Wogegen derjenige, der etwa draußen in einer nichtmilitärischen Werkstätte Arbeit nähme, außerhalb des Heeresgefolges stehen würde.

Es muß eben immer festgehalten werden: Hilfsdienstpflichtige werden nicht schon deswegen den militärischen Gesetzen unterworfen, weil sie ihre Hilfsdienstpflicht erfüllen. Erst dann gilt § 155 für sie, wenn sie zum Heeresgefolge gehören.

Aber auch beim Heeresgefolge bleiben sie Zivilpersonen, werden also nicht etwa Personen des Soldatenstandes. Hilfsdienstpflicht ist eben etwas anderes als Wehrpflicht. Auch sogenannte Reklamirte sind, solange sie nicht wieder in das Heer eingestellt werden, nur Hilfsdienstpflichtige, also Zivilpersonen.

Uebrigens genießen diejenigen Hilfsdienstpflichtigen, die in das Heeresgefolge eintreten und dann allerdings den Militär-gesetzen unterworfen sind, auch gewisse Vorteile in rechtlicher Beziehung. So können sie, wie die Soldaten, in leichterer Weise Testamente errichten und Beurkundungen vornehmen lassen. Näheres darüber werden sie sofort bei den Truppenteilen draußen er-

fahren können. Wie überhaupt jedem Hilfsdienstpflichtigen geraten werden kann, sich draußen zu erkundigen, ob er zum Heeresgefolge gehört. Er wird darüber gewiß Auskunft erhalten.

Deutsche im Auslande.

Vielfach ist gefragt worden, ob sich das Hilfsdienstgesetz auch auf Auslandsdeutsche beziehe. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden. Ebenso wie die Wehrpflicht richtet sich auch der Ruf zum vaterländischen Hilfsdienst an alle Deutschen. Also auch die, die im Auslande verbleiben, z. B. Matrosen auf Handelsschiffen, auch wenn die Schiffe einem Ausländer gehören, müssen gewärtig sein, daß man sie heranzieht. Es wäre also ein großer Irrtum — abgesehen von dem Unrecht! —, wenn ein Deutscher glaubte, er könnte sich der Hilfsdienstpflicht dadurch entziehen, daß er ins Ausland ginge. Uebrigens können Auslandsdeutsche dadurch herangezogen werden, daß sie einem bestimmten Betriebe überwiesen, zum Antritte in demselben aufgefordert und, wenn sie der Aufforderung nicht folgen, nach § 18 Nr. 1 des Gesetzes bestraft werden.

Fortdauer oder Lösung des Vertrages.

Eine außerordentlich schwierige Frage, die die Kreise der Hilfsdienstpflichtigen lebhaft beschäftigt, ist die: Inwieweit wirkt die Hilfsdienstpflicht auf bestehende Verträge ein?

Es ist nicht möglich, diese Frage mit einer allgemein gültigen Formel zu beantworten. Die Entscheidung hängt ganz von der Lage des einzelnen Falles ab. Es können nur Richtlinien und Grundsätze bekanntgegeben werden.

Ueber Werkverträge enthält das Gesetz (BGB. § 631 ff.) einschlägige Vorschriften. Sonstige Verträge, die nur zu einzelnen, bestimmten Vermögensleistungen verpflichten, wie Darlehn, Leihe, Bürgschaft, werden durch die Hilfsdienstpflicht fast nie berührt werden. Dasselbe gilt auch für den Miet- und Pachtvertrag, der ja bekanntlich auch gegenüber der Wehrpflicht des Mieters grundsätzlich bestehen bleibt.

Am ersten und vielleicht auch am empfindlichsten könnte die Hilfsdienstpflicht in bestehende Dienstverträge eingreifen, und zwar auf beiden Seiten; sowohl auf der Seite des Dienstberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber), wie auf der des Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfe, Angestellter und Arbeiter jeder Art).

Die Einwirkung der Hilfsdienstpflicht auf Dienstverträge.

Nach BGB. § 626 kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Das gleiche gilt für das Gebiet der Gewerbeordnung und die Handlungsgehilfen. Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bedeutet einseitige Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist oder, wie gewöhnlich gesagt wird: (Sofortiger) Rücktritt vom Vertrage.

Ueber den Fall, daß der Dienstberechtigte (Prinzipal, Arbeitgeber) zur Dienstpflicht herangezogen wird, läßt sich Grundsätzliches kaum sagen. Wird er persönlich zur Dienstpflicht herangezogen und damit seinem Betriebe entfremdet — was in der Regel nur erfolgen wird, wenn sein Betrieb nicht schon als vaterländischer Hilfsdienst nach § 2 des Hilfsdienstgesetzes gilt —, so hängt es ganz von der Lage des Falles ab, ob er deswegen seine Angestellten oder Arbeiter entlassen darf. Die tatsächliche Fortführung seines Betriebes wird in der Regel einen Anhalt dafür geben, daß genügende Vertretung durch einen Sozius, Prokuristen usw. vorhanden ist und daß deshalb sein persönliches Ausschreiben keinen wichtigen Grund nach § 626 abgibt.

Einer besonderen Betrachtung bedarf der Fall, daß zwar nicht der Inhaber des Betriebes persönlich herangezogen, wohl aber sein Betrieb durch sogenannte Stilllegung oder Einschränkung in einer Weise verkümmert wird, daß dem Inhaber die Aushaltung der Dienstverträge mit allen seinen Angestellten, Arbeitern usw. billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies wird ja nur in seltenen Fällen zutreffen. Namentlich wird es nur selten vorkommen, daß die Verkümmernng so plötzlich und schonungslos eintritt, daß nicht wenigstens kürzere Kündigungsfristen eingehalten werden müßten. Auch könnte in solchen Fällen Rücksicht geübt werden (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes). Daß aber Fälle denkbar sind, in denen dem Betriebsinhaber sofortiger Rücktritt von Dienstverträgen zugestimmt werden muß, ist sicher. Die Entscheidung liegt im Streitfalle bei den ordentlichen Gerichten.

Wichtiger dürften die Fälle sein, wo die Hilfsdienstpflicht den Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Angestellten, Arbeiter) trifft.

Daß die Hilfsdienstpflicht nicht bloß Verhinderung „für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ im Sinne des § 616 BGB. bedeutet, sollte nicht bezweifelt werden, angesichts der gänzlich unübersehbaren Dauer des Krieges und damit der Hilfsdienstpflicht.

Also ist Heranziehung zur Hilfsdienstpflicht ein wichtiger Grund.

Zunächst für den Dienstverpflichteten selbst.

Jedoch muß dieser Satz eingeschränkt werden. Die Heranziehung erfolgt nach § 7 des Gesetzes

1. durch Aufforderung zur freiwilligen Meldung;
2. bei Bedarf durch schriftliche Aufforderung des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen, worauf dieser
 - a) entweder selbst vaterländische Arbeit zu suchen oder anzutreten hat;
 - b) oder, falls er nicht binnen 2 Wochen angetreten ist, überwiesen wird.

Fall 1 genügt nicht. Die bloße Tatsache, daß ein Angestellter oder Arbeiter nach § 1 des Gesetzes hilfsdienstpflichtig ist und Kenntnis von der allgemeinen Aufforderung zur freiwilligen Meldung erhält, berechtigt ihn nicht, ohne Rücksicht auf einen ihn bindenden Dienstvertrag seine Stellung auf Anall und Fall zu verlassen. Es ist darum Sache des einzelnen, wenn er seine Kräfte

freiwillig darbringen will, seine bestehende Dienstvertragsverbindlichkeit durch Verhandlung mit seinem Dienstherrn gütlich zu lösen. Ausnahmen sind natürlich denkbar: So, wenn die Aufforderung zur Meldung an alle Angehörigen eines bestimmten Berufes ergeht, oder es keinem Zweifel unterliegt, daß gerade dieser Mann unbedingt zum vaterländischen Hilfsdienst sofort gebraucht wird. Allein an dem Grundsatz, daß die allgemeine Aufforderung nicht genügt, wird festgehalten werden müssen, falls nicht verhängnisvolle Rechtsunsicherheit eintreten soll. Dies um so mehr, als ja in vaterländisch wichtigen Fällen die schriftliche Einzelaufforderung kaum ausbleiben wird.

Dagegen muß im Falle 2 grundsätzlich ein wichtiger Grund für den Dienstvertragsverpflichteten angenommen werden, wobei es ja gleichgültig ist, ob der Betreffende von selbst in Arbeit geht oder erst überwiesen wird. Der wichtige Grund ist die Aufforderung, durch die ausgesprochen wird, daß das Vaterland gerade diesen einzelnen braucht. Es gilt hier das gleiche wie bei der Heranziehung zur Wehrpflicht, wo es ja auch einerlei ist, ob sie durch freiwillige Meldung oder erst auf Bestellungsbefehl erfüllt wird.

Aber auch hier ist eine Einschränkung nötig. Nach § 7 Abs. 3. des Hilfsdienstgesetzes muß der freiwillige Antritt eines Hilfsdienstes binnen 2 Wochen erfolgen. Es muß daher angenommen werden, daß dann, wenn der Betreffende nur vierzehntägige Kündigungsfrist hat und die Kündigung sofort möglich ist, er diese Kündigungsfrist beim alten Arbeitgeber aushalten muß. Aber auch, wenn längere Kündigungsfrist besteht und namentlich dann, wenn die Frist zwar nur vierzehntägig ist, die Kündigung aber an einen bestimmten Tag gebunden ist (Anfang, Mitte, Ende eines Monats oder einer Woche), wird man dem Betreffenden zumuten können, wenigstens 14 Tage noch abzudienen. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, rauh in bestehende Verhältnisse einzugreifen.

Einzuschalten ist: Wenn der Dienstvertragsverpflichtete sich in einem Betriebe befindet, der schon nach § 2 als vaterländischer Hilfsdienst gilt, besteht überhaupt vom Rechtsstandpunkt aus kein Rücktrittsgrund. Von Ausnahmefällen, wo eine Ueberweisung an einen anderen Betrieb vaterländisch nötig ist, natürlich abgesehen.

Was nun den Dienstberechtigten anlangt, dem sein Angestellter, Arbeiter usw. durch Eintritt in einen Hilfsdienstbetrieb entzogen wird, so kann ersterer grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden. Auch er muß den Vertrag ohne Kündigung auflösen können. Das folgt für die Handlungsgehilfen zwingend aus HGB. § 72, Nr. 3, wo als Rücktrittsgrund schon die Einziehung zu einer mehr als achtwöchigen militärischen Dienstleistung bezeichnet ist. Die Heranziehung zu der nicht übersehbaren Hilfsdienstpflicht ist ein viel stärkerer Eingriff. Jedoch nötigt gerade § 72 cit. zur Vorsicht. Dort heißt es im Eingange: „Sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.“ Man könnte da etwa an den Fall denken, daß ein Betrieb durch die vaterländische Dienstpflicht im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes so wesentlich eingeschränkt würde, daß es nicht unbillig wäre, dem Prinzipal

die Offenhaltung der Stelle bis zur Beendigung des Krieges zugumuten.

Was die bekannte Sechswochenentschädigung anlangt (HGB. §§ 63, 72 a. E. und Gewerbeordnung § 133c Abs. 2 Satz 1), so ist ja den beteiligten Kreisen bekannt, daß es schon in Ansehung der Wehrpflicht sehr Streitig ist, ob sie als unverschuldetes Unglück im Sinne jener Gesetze aufgefaßt werden kann. Es ist aber wohl auch bekannt, daß die Frage von den Obergerichten, namentlich dem Kammergericht verneint wird. Die Rechtsabteilung des Kriegsammtes muß diesen Urteilen, die die Entstehungsgeschichte jener Gesetzesbestimmungen heranziehen, beipflichten. Dann läßt sich aber auch nicht sagen, daß die Heranziehung zur Hilfsdienstpflicht ein unverschuldetes Unglück wäre. Es braucht kaum besonders auseinandergesetzt werden, daß die gegenwärtige Auffassung geradezu den Geist des Gesetzes verletzen würde. Das Gesetz richtet sich an alle Deutschen und ruft sie zum Dienste beim Vaterlande auf: die damit verbundenen Opfer wird jeder tragen müssen. Es ist ja auch durch § 8 des Gesetzes dafür gesorgt, daß das Einkommen der Hilfsdienstarbeit angemessen und auskömmlich sein soll. Sollten übrigens die Gerichte im Einzelfalle anders entscheiden und dem Angestellten usw. die Sechswochenentschädigung trotzdem zusprechen, so hätte es dabei natürlich sein können, daß das Hilfsdienstgesetz nicht. Im vorstehenden ist nur die Rechtsmeinung der Rechtsabteilung des Kriegsammtes zum Ausdruck gebracht worden.

Ueber Konkurrenzklauseln.

Welchen Einfluß übt der Austritt eines Hilfsdienstpflichtigen aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse und sein Eintritt in einen Hilfsdienstbetrieb auf das Wettbewerbsverbot aus?

Besondere Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot finden sich

- a) in § 133 f, Gewerbeordnung für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker;
- b) im Handelsgesetzbuch §§ 74 bis 75e für Handlungsgehilfen; in § 76 für Handlungslehrlinge: bei ihnen sind Wettbewerbsverbote überhaupt unwirksam.

Die Vorschriften des HGB. für Handlungsgehilfen beruhen auf dem Reichsgesetz vom 10. Juni 1914. Eine gleiche Gesetzgebung für Gewerbegehilfen im Anschlusse an § 133 f der Gewerbeordnung ist beabsichtigt. Es ist anzunehmen, daß sich inzwischen die Rechtsprechung bemühen wird, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf Gewerbegehilfen und sonstige Personen, die weder unter Gewerbeordnung noch unter Handelsgesetzbuch fallen, auszudehnen. Anhalt hierfür gibt Gewerbeordnung § 133 f (unbillige Erschwerung des Fortkommens soll ausgeschlossen sein) und HGB. § 343. Nicht ausdehnungsfähig auf andere Personen sind natürlich die Sonderbestimmungen des HGB. über die sogenannte *Karenz-Entschädigung*. Bei gewerblichen Arbeitern, für die § 133 f der Gewerbeordnung nicht gilt, sind Wettbewerbsverbote nur selten.

Von vornherein ist auch hier zu bemerken, daß es nicht im Staatsinteresse und im besonderen nicht im Interesse der vaterländischen Hilfsdienstpflcht liegt, Verträge, also Wettbewerbsverbote, gering zu achten. Sie müssen möglichst berücksichtigt werden. Zunächst gibt es für Arbeiter Wettbewerbsverbote gewiß nicht allzu häufig. Für Handlungsgehilfen sind sie namentlich durch die Karenzentschädigung sehr eingeschränkt und gelten überhaupt nur für Handlungsgehilfen mit einem Dienstehkommen von mehr als 1600 Mf.

Unser Ergebnis ist, daß das Wettbewerbsverbot grundsätzlich nicht dadurch berührt wird, daß der Handlungsgehilfe usw. in Erfüllung der vaterländischen Hilfsdienstpflcht in einen (anderen) Hilfsdienst eintritt, und daß dadurch das Dienstverhältnis mit seinem alten Dienstherrn beendet wird.

Das Wettbewerbsverbot gilt immer nur für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses und es ist — wiederum zunächst grundsätzlich — einerlei, ob die Beendigung durch Zeitablauf, Kündigung unter Einhaltung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist oder durch fristlose Kündigung (Rücktritt vom Vertrage) herbeigeführt wird.

Im einzelnen ist zu sagen:

a) Das Wettbewerbsverbot tritt in Kraft, wenn es der Handlungsgehilfe usw. ist, der das Vertragsverhältnis zur Beendigung bringt. Dies ist ja der eigentliche Fall, für den die Wettbewerbsverbote vereinbart werden. Der Fall § 75 Abs. 1 scheidet für den Kreis des Hilfsdienstgesetzes überhaupt aus.

b) Wenn der Prinzipal das Dienstverhältnis löst, wird der Handlungsgehilfe (auch sonstige Personen, die unter einem Wettbewerbsverbot stehen) frei. Doch macht § 75 Abs. 2 eine Ausnahme für den Fall, daß für die Kündigung ein erheblicher Anlaß in der Person des Gehilfen vorliegt. Das trifft zu, wenn der Handlungsgehilfe in vaterländischen Hilfsdienst tritt; er gibt damit dem Prinzipal einen Grund zum Rücktritt. („Erheblicher Anlaß“ ist natürlich nicht = Verschuldung.) Der Handlungsgehilfe bleibt also auch in diesem Falle an das Wettbewerbsverbot gebunden.

c) Dagegen wird § 75 Abs. 3 in der Regel nicht zur Anwendung kommen, da die Erfüllung der vaterländischen Dienstpflicht nicht als „vertragswidriges Verhalten“ angesehen werden kann. Der Handlungsgehilfe behält also in diesem Falle den Anspruch auf Karenzentschädigung. Es müßte denn der Handlungsgehilfe unnötigerweise, d. h. ohne zur Hilfsdienstpflcht herangezogen zu sein, oder ohne daß etwa ein vaterländischer Notstand vorliegt, aus dem Dienste gehen: dann ist sein Verhalten doch „vertragswidrig“.

Wenn der in vaterländischen Hilfsdienst eintretende Handlungsgehilfe usw. an das Wettbewerbsverbot gebunden bleibt, so wird ihm die im Hilfsdienst verbrachte Zeit selbstverständlich auf die Karenzzeit angerechnet.

Hiernach sind nur zwei Fragen zu entscheiden:

1. Wird das Wettbewerbsverbot dadurch verletzt, daß der Handlungsgehilfe usw. einem Betriebe „übertwiesen wird“, der als Konkurrenzbetrieb anzusehen ist? Diese Frage ist grundsätzlich zu

berneinen. Denn der Zwang zum vaterländischen Hilfsdienst macht die Unterlassungspflicht, die der Gegenstand des Wettbewerbsverbotes ist, unmöglich, und diese Unmöglichkeit ist vom Handlungsgehilfen usw. nicht zu vertreten. Er wird also vom Wettbewerbsverbot für die Zeit der „Ueberweisung“ frei. Vergleiche BÜB. § 275, 323. Dies gilt aber — von möglichen Ausnahmefällen abgesehen — immer nur, wenn der Hilfsdienstpflichtige „überwiesen“ wird. Wenn er sich freiwillig einen Hilfsdienstbetrieb aussucht, der unter die Konkurrenzklauseel fällt, so tut er dies auf seine eigene Gefahr.

2. Wie ist es mit der Karenzentschädigung zu halten? (Vergleiche hierüber BÜB. § 74, 74c.)

a) Tritt der Handlungsgehilfe in einen Hilfsdienstbetrieb ein, der nicht Konkurrenzbetrieb ist, dann hat er Anspruch auf die Karenzentschädigung. Das Einkommen aus der neuen Stelle ist ihm nach § 74c anzurechnen.

b) Tritt er in einen Konkurrenzbetrieb ein (etwa durch „Ueberweisung“), so verliert er — nach Verhältnis der Zeit der Dienstpflicht — den Anspruch auf die Karenzentschädigung gemäß BÜB. § 323.

Freier Arbeitsvertrag.

Das Hilfsdienstgesetz schafft eine Menge neuer juristischer Probleme, die vielleicht für lange Zeit Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen sein werden. Wir glauben aber nicht, daß dadurch an der Grundauffassung, daß die Dienstverträge der Hilfsdienstpflichtigen freie Dienstverträge sind, etwas geändert werden wird. Das wäre auch im Interesse des Gesetzes und des großen vaterländischen Gedankens, auf dem es beruht, lebhaft zu bebauern. Das Gesetz will vom Geiste der Freiwilligkeit beherrscht sein. Die Freiwilligkeit steht am Anfange, der Zwang am Ende seiner Ausführung. Deshalb bleibt es auch demjenigen Hilfsdienstpflichtigen, der die besondere schriftliche Aufforderung zum Hilfsdienste erhält, zunächst überlassen, sich selbst Arbeit zu suchen. Wenn er dies tut, leistet er dem Gesetze schuldigen Gehorsam, aber ihm bleibt die Wahl des Arbeitsortes und des Arbeitgebers. Daß er in diesem Falle einen freien Dienstvertrag abschließt, unterliegt nicht dem geringsten Bedenken. Aber auch mit demjenigen, die einem bestimmten Betriebe überwiesen werden, steht es nicht anders. Zum Belege hierfür braucht nur auf § 8 des Gesetzes hingedeutet zu werden, wo vom Arbeitslohn — und zwar gerade des Ueberwiesenen — die Rede ist. Der Arbeitslohn wird zwischen dem Ueberwiesenen und seinem Arbeitgeber frei vereinbart. Es ist ferner kein Zweifel, daß die gesamten sozialpolitischen Schutzbestimmungen des Hilfsdienstgesetzes über Arbeiterauschüsse usw. auch denen zugute kommen, die unter dem Zwange des Gesetzes in Arbeit gegangen sind. Wenn sie dem Zwange des Gesetzes gehorcht haben, sind sie eben freie Arbeiter. Wäre dies nicht richtig, dann fehlte es ihnen z. B. auch an der Möglichkeit, die ihnen zukommende Entlohnung oder ihre sonstigen Befugnisse im Rechtswege zu verfolgen und sich dabei auf die Vorschriften des

bürgerlichen Rechts (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Gewerbeordnung usw.) zu berufen. Im Grunde wären sie dann schutzlos, und es müßte eigentlich noch ein besonderes öffentliches Recht geschaffen werden, das für sie zu gelten hätte. Mit aller Entschiedenheit muß daran festgehalten werden, daß das Hilfsdienstgesetz, soweit es nicht selbst Bestimmungen enthält, auf den Schultern der sonst bestehenden deutschen Gesetzgebung ruht, insbesondere über den Dienstvertrag. Auf ein Weiteres ist schon hingewiesen worden: nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes bildet es eine Voraussetzung für die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung, daß der Arbeiter unter freiem Arbeitsvertrage steht. Deshalb gedenkt man in der Bundesratsverordnung, die die öffentliche Versicherung der Dienstpflichtigen regelt, ausdrücklich auszusprechen, daß die Hilfsdienstpflichtigen auch dann der Versicherung unterliegen, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung erfolgt. Also auch hier geht man von einem freien Arbeitsvertrage aus und legt gerade dadurch für die Hilfsdienstpflichtigen die Wohltat der Versicherung fest.

Von diesem Standpunkt aus ergeben sich übrigens auch keine Schwierigkeiten für die der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter. Allerdings unterliegen sie nach § 16 des Hilfsdienstgesetzes nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde. Und zwar auch dann nicht, wenn sie etwa — was übrigens kaum vorkommen wird — wirklich Gefindedienste übernehmen sollten. Aber daraus folgt nun nicht etwa, daß sie für die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Wirksamkeit bleiben würden. Sie sind landwirtschaftliche Arbeiter und unterstehen dem für solche geltenden Rechte, also den landesgesetzlichen Bestimmungen und dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Alle diese Fragen lösen sich wie von selbst, wenn man an dem Grundsatz des freien Arbeitsvertrages festhält. Man tut dem Gesetze keinen Gefallen, wenn man unnötig Schwierigkeiten hineinträgt.

Hilfsdienstpflicht und Lehrlingsverhältnis.

Die Bestimmung in § 127e der Gewerbeordnung ist durch das Hilfsdienstgesetz keineswegs außer Kraft gesetzt. Es kann also nach wie vor, entweder von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder von dem volljährigen Lehrling selbst, eine schriftliche Erklärung an den Lehrherrn gerichtet werden, wonach der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder einem anderen Berufe übergehen will; alsdann gilt das Lehrverhältnis nach Ablauf von spätestens vier Wochen als aufgelöst und der Lehrherr würde an sich verpflichtet sein, den Lehrling zu entlassen. Wenn aber der Betrieb des Lehrherrn ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne von § 2 des Hilfsdienstgesetzes und der Lehrling selbst hilfsdienstpflichtig ist, so kann der Lehrherr, falls er auf die Weiterarbeit des Lehrlings bei ihm Wert legt, diesem die Erteilung des Abfehrscheins verweigern. Das hat zur Folge, daß der Lehrling trotz Auflösung des Lehrvertrages aus dem Betriebe des Lehrherrn zunächst nicht ausscheiden darf, sondern sich, wenn er auf seinem Ausscheiden bestehen will, an den Schlichtungsausschuß wenden muß. Dieser hat

dann zu erwägen, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 9 des Hilfsdienstgesetzes für das Ausscheiden des Lehrlings vorliegt.

Was die Frage anlangt, ob der Lehrling sein Ausscheiden aus dem Betriebe seines Lehrherrn etwa dazu benutzen könnte, um bei einer anderen Firma in derselben Branche einzutreten, so ist auf die Bestimmung in § 127e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu verweisen. Danach darf der Lehrling binnen neun Monaten nach der Auflösung seines alten Lehrverhältnisses in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber nicht ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn beschäftigt werden. Hinter diesem Verbote steht die Strafbestimmung in § 148 Nr. 10 der Gewerbeordnung. Hiernach ist es dem Lehrling nicht möglich, ohne weiteres in einen Konkurrenzbetrieb einzutreten, und der Arbeitgeber ist hiergegen schon durch das Gesetz geschützt, in ähnlicher Weise, wie das sonst durch vertragliche Wettbewerbsverbote geschieht. Dies gilt jedoch nur, wenn der Lehrling freiwillig in einen Konkurrenzbetrieb eintritt. Würde er einem Konkurrenzbetriebe überwiesen (vergl. § 7 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes), so müßte er dieser Ueberweisung Folge leisten, und die Bestimmung in § 127e Abs. 2 der Gewerbeordnung würde gegenüber einem solchen Zwange wohl keine Kraft haben. Sowohl der Hilfsdienstpflichtige wie sein bisheriger Arbeitgeber — also in diesem Falle der alte Lehrherr — können bei dem Einberufungsausschusse Vorstellungen erheben. Außerdem steht beiden gegen die Ueberweisung die Beschwerde zu.

Ob der Lehrling in dem neuen Betriebe als Vollarbeiter oder wiederum nur als Lehrling beschäftigt werden soll, ist für vorstehendes gleichgültig.

Angestelltenausschüsse.

Nach § 11 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes sollen auch Angestelltenausschüsse errichtet werden, und zwar in Betrieben „der im Absatz 1 des § 11 bezeichneten Art“. Infolge dieser Verweisung auf die Bestimmungen in Absatz 1 über Arbeiterausschüsse gilt freilich auch die Beschränkung, wonach nur solche Betriebe in Betracht kommen, „für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt“. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes lehrt, daß Arbeiterausschüsse eben nur für Gewerbebetriebe im Sinne des bekannten Titel VII der Gewerbeordnung errichtet werden müssen, nicht aber in der Landwirtschaft und bei den Eisenbahnen. Die Beschränkung ist also eine gewollte. Danach muß man aber zu dem Schlusse kommen, daß auch Angestelltenausschüsse nur in solchen Betrieben obligatorisch sind, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen. Man wird die Bestimmung, wonach Ausschüsse errichtet werden müssen, frei auslegen und auch auf solche Betriebe beziehen dürfen, für die wenigstens teilweise Titel VII der Gewerbeordnung gilt. Dagegen können Betriebe, die überhaupt und ausdrücklich von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, nicht als solche behandelt werden, in welchen Angestelltenausschüsse

errichtet werden müssen. Diese Frage ist bereits praktisch geworden für die Gewerbebetriebe der Versicherungsunternehmer, da auf sie die ganze Gewerbeordnung nach § 6 dieses Gesetzes keine Anwendung findet.

In der Fachpresse ist bezweifelt worden, ob auch bei Banken Angestelltenausschüsse errichtet werden müssen. Dieser Zweifel ist nicht berechtigt. Banken gehören nicht zu den Gewerbebetrieben, die nach § 6 von der Geltung der Gewerbeordnung ausgenommen sind. Insbesondere gilt Titel VII der Gewerbeordnung auch für das Handelsgewerbe. Die Ausnahmen, welche in § 154 der Gewerbeordnung für Handlungsgehilfen und Lehrlinge gemacht sind, bestätigen diese Regel. Also kann die Errichtung von Angestelltenausschüssen bei Banken verlangt werden.

Im übrigen zwingt der Absatz 3 des § 11 zu Unterscheidungen, die vielleicht im Einzelfalle als Härten empfunden werden könnten. Das Gesetz verlangt, daß in dem betreffenden Betrieb „mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte“ beschäftigt sind. Für einen Betrieb, der etwa 45 versicherungspflichtige Angestellte hätte und außerdem 7 Angestellte, bei denen über die Versicherungspflicht noch nicht entschieden ist, oder etwa 7 Angestellte, die zwar früher versicherungspflichtig waren, jetzt aber mehr als 5000 Mk. Gehalt beziehen, also nur versicherungsberechtigt sind, sind die Angestelltenausschüsse nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht obligatorisch. Namentlich was Angestellte mit mehr als 5000 Mk. Einkommen anlangt, so ist im Reichstage ganz klar ausgesprochen worden, daß für die höheren Angestellten die Bestimmungen über Angestelltenausschüsse nicht gelten sollen, da sie für diese nicht passen.

Solche Fälle können auch durch Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Hilfsdienstgesetzes nicht beseitigt werden. Das Verordnungsrecht, welches in § 19 dem Bundesrat und Reichstagsausschuß gegeben ist, geht zwar entschieden über den Rahmen hinaus, den die sogenannten Ausführungsbestimmungen bei andern Gesetzen haben: denn man war sich bei der Schaffung des Gesetzes vollkommen darüber einig, daß bei dem Hilfsdienstgesetz mehr wie sonst der Schwerpunkt in den Ausführungsbestimmungen liegen werde. Allein die Abänderung des Gesetzes kann natürlich durch Ausführungsbestimmungen niemals vorgenommen werden; das geschähe aber, wenn man die Zahl 50 im Interesse der Bildung von Angestelltenausschüssen forrrieren wollte.

Daran kann natürlich kein Zweifel sein. Es wäre nur im Sinne des Gesetzes, wenn bei solchen Grenzfällen die Angestelltenausschüsse auf Grund einer freien Vereinbarung zwischen den Angestellten und dem betreffenden Unternehmer, also freiwillig, gebildet würden, und es kann wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, daß der Gedanke des Gesetzes durch solche freie Vereinbarungen unterstützt wird.

Kriegsamtstellen.

Kriegsamtstelle beim:	Stz:	Geschäftsräume:
Oberkommando in den Marken	Berlin W 10	Viktoriastraße 24
Stellb. Gen. Abo. I. A. R. . . .	Königsberg	Mitteltragheim 35
" " " II. A. R. . . .	Stettin	Luisenstr. 3
" " " IV. A. R. . . .	Magdeburg	Fürst-Leopold-Str.
" " " V. A. R. . . .	Posen	Pauli-Kirch-Str. 10
" " " VI. A. R. . . .	Breslau	Gartenstr. 106, Zimmer 67
" " " VII. A. R. . . .	Münster	Breverer Str. 18
" " " VIII. A. R. . . .	Coblenz	Castorhof 2
Kriegsamtstelle „Düsseldorf“	Düsseldorf	Hotel Römischer Kaiser
Stellb. Gen. Abo. IX. A. R. . . .	Altona	Flottbeker Chaussee 99
" " " X. A. R. . . .	Hannover	Adolphstr. 6
" " " XI. A. R. . . .	Cassel	Friedrichstr. 34
" " " XIV. A. R. . . .	Karlsruhe	Kaiserstr. 26
" " " XV. A. R. . . .	Strasburg	Manteuffelstr. 49
" " " XVII. A. R. . . .	Danzig	Kriegsschule
" " " XVIII. A. R. . . .	Frankfurt a. M.	Blittersdorffsplatz 7
" " " XX. A. R. . . .	Allenstein	Nepernikusplatz 3
" " " XXI. A. R. . . .	Saarbrücken	Hellwigstr. 1
Gouvernement Metz	Metz	Guisestr. 10
Kgl. Bayer. Kriegsministerium	München	Kriegsministerium
Stellb. Gen. Abo. I. Bayer. A. R.	München	Pfandhausstr. 2
" " " II. Bayer. A. R.	Würzburg	Ludwigstr. 25
" " " III. Bayer. A. R.	Mürnberg	Ludwigstr. 36
Kgl. Sächf. Kriegsministerium	Dresden-N. 6	Waffen- u. Industrie-Abteilung
Stellb. Gen. Abo. XII. A. R. . . .	Dresden-N. 15	Königsbrücker Str.
" " " XIX. A. R. . . .	Leipzig	Döllnitzer Str. 3
Kgl. Wirtt. Kriegsministerium	Stuttgart	Digastr. 13. Telegr. Abt., West
Kriegsamtstelle Wien	Wien I	An den Hülben 4
Generalgouvernement Brüssel.	Brüssel	Hotel de France, Koningsstra
Generalgouvernement Warschau	Warschau	Długa 7
Kriegsamtnebenstellen:		
Diedenhofen	Diedenhofen	Wallstr. 3
Ludwigshafen	Ludwigshafen	Kaiser-Wilhelm-Str. 12
Siegen	Siegen	Bahnhofstr. 22
Mannheim	Mannheim	D. 4. Nr. 1

Sachregister.

- Die Zahlen hinter dem Stichwort geben die Paragraphen des Gesetzes an
- Abkehrschein** 9.
- Beschwerde** an den Ausschuß 9.
- Angestelltenausschüsse** 11.
- Arbeiterausschüsse** 11.
- Wahl der Ausschüsse 11.
- Befugnisse der Ausschüsse 12, 17.
- Für Bergarbeiter 18.
- Für die Heeresverwaltung 15.
- Für die Marineverwaltung 15.
- Für den Eisenbahnbetrieb 15.
- Arbeiterinnen nicht dienstpflchtig 7.
- Arbeitersekretariate** als Hilfsdienst 2.
- Arbeiterversicherung** als Hilfsdienst 2.
- Aufforderung zur Dienstpflcht** 7.
- Aufhebung des Gesetzes** 20.
- Ausführungsbestimmungen.** Erlass 19.
- Auskunft über Betriebsverhältnisse** 17.
- Ausschuß** beim Generalkommando 4, 5, 6.
- Ausschuß** im Bezirk der Ersatzkommission 7.
- Beschwerde gegen die Entscheidung 6.
- Banken** als Hilfsdienst 2.
- Behörden,** Hilfsdienstpflcht 2.
- Bescheinigung über Entlassung** 9.
- Freiwillige Meldung zur Dienstpflcht** 7.
- Gesundeordnung für Landarbeiter** 16.
- Gewerkschaften** als Hilfsdienst 2.
- Hilfsdienst.** Arten der Betriebe 2.
- Heranziehung der Dienstpflchtigen 7.
- Rücksicht auf die Familie 8.
- Rücksicht auf den Wohnort 8.
- Hilfsdienstpflcht.** Umfang 1.
- Ausgeschlossen von der Dienstpflcht 1, 7.
- Eisenbahnbetrieb** 15.
- Entlassung** aus dem Hilfsdienst 9.
- Wechsel der Arbeitsstätte** 9.
- Wichtiger Grund** für die Kündigung 9.
- Entscheidung des Ausschusses** des Generalkommandos 4, 5.
- Beschwerde 6.
- Forstwirtschaft** als Hilfsdienst 2.
- Krankenkassen** als Hilfsdienst 2.
- Krankenpflege** als Hilfsdienst 2.
- Kriegsamt** 3, 4.
- Verfahren 10.
- Einsicht in den Betrieb 17.
- Zentralstelle 6.
- Kriegsausschüsse** 10.
- Kriegsindustrie** als Hilfsdienst 2
- Landarbeiter 13, 14, 16.
- Landwirtschaft** als Hilfsdienst 2.
- Landwirtschaftlicher Betrieb** 2, 13.
- Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit den Arbeitern 13.
- Lohn- und Arbeitsbedingungen** 13.
- Anrufen der Schiedsinstanz 13.
- Presse** als Hilfsdienst 2.
- Reichstagsausschuß** 19.
- Reklamation Militärpflchtiger** 9.
- Schiedspruch** bei Differenzen über Arbeitsbedingungen 13.
- Strafbestimmungen** 18.
- Unternehmerverbände** als Hilfsdienst 2.
- Vereins- und Versammlungsrecht** 14.
- Versicherungsgesellschaften** als Hilfsdienst 2.
- Verordnungen durch den Bundesrat** 19.
- Mitwirkung des Reichstags 19.
- Vertreter im Ausschuß** 5, 9, 10.
- Vorschläge für die Berufung der Vertreter 10.
- Vertretung** im Ausschuß des Generalkommandos 5.
- Vertretung** im Ausschuß der Ersatzkommissionen 7.
- Kriegsamt, Zentralstelle 6.
- Volksversorgung** als Hilfsdienst 2.
- Zentralstelle beim Kriegsamt** 6.
- Zwang zur Dienstpflcht** 7.
- Rücksicht auf Familie 8.
- Rücksicht auf den Wohnort 8.

Anhang.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Ausführungsbestimmungen	19
Allgemeines	19
Erste Anordnungen für Durchführung des Gesetzes	20
Kriegsamtorganisation in Bayern, Sachsen und Württemberg	22
Schlichtungsausschüsse	24
Bekanntmachung betreffend den Abkehrschein	25
Schutz der Arbeitervertreter bei Ausübung ihrer Tätigkeit	27
Bildung der Ausschüsse nach §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst	27
Zusammensetzung der Ausschüsse	28
Das Verfahren bei den Ausschüssen	31
Arbeiter- und Angestelltenausschüsse im Betriebe	35
Stellung der bereits vorhandenen Arbeiterausschüsse	36
Preussische Wahlordnung für Arbeiter- und Angestelltenaus- schüsse im Betriebe	37
Allgemeine Bestimmungen	37
Vorbereitung der Wahl	38
Stimmabgabe	40
Feststellung des Wahlergebnisses	41
Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl	43
Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern	44
Schlußbestimmung	44
Der Arbeitsnachweis	45
Unterstützung für Angehörige der auswärts Beschäftigten	48
Heranziehung der nicht im Heeresdienst stehenden Wehr- pflichtigen zum vaterländischen Hilfsdienst	50
Gegen die Entlassung von Arbeiterinnen	50
Rechtsbelehrungen	51
Wer untersteht den Militärgesetzen?	51
Deutsche im Ausland	53
Fortdauer oder Lösung des Vertrages	53
Die Einwirkung der Hilfsdienstpflicht auf Dienstverträge	53
Ueber Konkurrenzklauseln	56
Freier Arbeitsvertrag	58
Hilfsdienstpflicht und Lehrlingsverhältnis	59
Angestelltenausschüsse	60
Kriegsamtstellen	62
Sachregister	63